HD
3621
.W78
STORAGE
L1b3
A 562055

Wolf.
Die Lehre von
den Gewerbs-
Privilegien.
1829

's Library University of Michigan

Digitized by Google

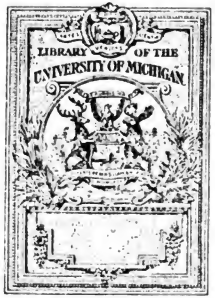

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HD
3621
.W78

E. 10. Red

PARSONS LIBRARY
University
MICHIGAN

Die Lehre

von den

Gewerbs-Privilegien.

Von

Dr. Carl Wolf.

Hartmann J. 05?

Die Lehre

von den

Gewerbs-Privilegien.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

Carl Wolf,

der Philosophie und beyder Rechte Doctor, Privatdocenten an der Ludwigs-Maximilians-Universität und bürgerlichem Buchdrucker.

München, 1829.

Druck und Verlag von Dr. Carl Wolf.

Digitized by Google

Das Princip ist: Erhöhung und Vervollkommnung der einheimischen Industrie, und das Mittel hiezu: Anerkennung der Bestrebungen des Einzelnen, und für eine gewisse Anzahl von Jahren die gesetzliche, selbst durch Strafandrohung gegen Eingriffe Dritter doppelt verbürgte Sicherung des Genusses der aus dergleichen Bestrebungen erwachsenden Früchte.

Von Stürmer, *in dem Vortrage über die Gesetzentwürfe, die Heimath, die Ansässigmachung und Verehelichung, dann die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre* 1825. *Vierter Beylagenband. pag.* 47.)

Digitized by Google

Dem königlich bayerischen Regierungsdirector

Herrn Karl von GÜNTHER

und

dem königlich bayerischen Regierungsrathe

Herrn Johann Baptist ZENETTI!

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Unter den Beförderungsmitteln der technischen Production beginnt in der neuern Zeit, obwohl früher schon bekannt, das Institut der Gewerbs - Privilegien recht eigentlich ins Leben zu treten.

Der Umstand, dass es in seiner Ausbildung, vorzüglich in Deutschland, noch eine junge Pflanze ist, mag die Ursache seyn, dass unsere Literatur noch keine ausführliche Darstellung über dasselbe kennt, und dass die Ansichten von selbem noch so manche Verschiedenartigkeiten haben.

Die Wichtigheit des Gegenstandes macht aber eine möglichst vollständige Bearbeitung der Lehre von den Gewerbs-Privilegien äusserst wünschenswerth, um so mehr im gegenwärtigen Augenblicke, wo dem

Digitized by Google

Gewerbsprivilegienwesen in einem grossen Theile Deutschlands eine Umbildung bevorsteht.

Diese Gründe bewogen mich zu vorliegender Abhandlung.

In dem Texte suchte ich die Natur der Gewerbsprivilegien, und die aus ihr und aus allgemein rechtlichen und wirthschaftlichen Grundsätzen entspringenden Bestimmungen zu entwickeln; die Anmerkungen, mit Ausnahme einiger wenigen, welche zur nähern Begründung meiner im Texte ausgesprochenen Ansicht und zur Angabe der den abgehandelten Gegenstand berührenden Schriftsteller dienen, haben die Aufgabe, die positiven Bestimmungen derjenigen Staaten, welche gegenwärtig ein ausgebildetes Gewerbs-Privilegiumswesen besitzen, darzustellen.

Allenfallsige Mängel möchten vielleicht in dem Umstande eine Entschuldigung finden, dass ich nur im Drange der verschiedenartigsten Geschäfte an der vorliegenden Abhandlung arbeiten konnte.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Über die Beförderungs-Mittel der Industrie §. 1—8.

Allgemeiner Theil.

Lehre von den Gewerbs-Privilegien im Allgemeinen.

A. Begriff von Gewerbs-Privilegien . . . §. 9 *u.* 10.

B. Arten von Gewerbs-Privilegien . . . . §. 11.

C. Zweck der Gewerbs-Privilegien . . . . §. 12.

D. Gründe für und gegen Gewerbs-Privilegien . §. 13—33.

a) rechtliche, ... §. 14—20.

α) entspringend aus dem Rechte der Staatsbürger auf freye Thätigkeit . . . §. 14—17.

β) entspringend aus dem Umfange des durch das Privilegium ertheilten Rechtes . . §. 18—19.

γ) Endresultat. . . . . . §. 20.

b) volkswirthschaftliche . . . . §. 21—33.

in Beziehung auf

α) Zweckmässigkeit, ... §. 21—23.

β) Erfolg, ... §. 24 *u.* 25.

γ) Nothwendigkeit, ... §. 26 *u.* 27.

δ) Endresultat. . . . . . §. 28—33.

Besonderer Theil.

Einzelne Bestimmungen über Gewerbs-Privilegien.

A. Subject derselben . . . . . §. 34—46.

a) Allgemeiner Grundsatz . . . . §. 34 *u.* 35.

b) Nothwendige Rücksichten bey Collisionen . . §. 36.

c) Rücksichten hinsichtlich der Frage, ob auch moralische Personen Subject seyn können . . §. 37.

Digitized by Google

d) Rücksichten in Beziehung auf Übertragbarkeit des Privilegs . . . . . §. 38 — 44.
und zwar:
α) durch Cession . . . . . §. 39.
β) durch Societäts-Vertrag . . . . . §. 40.
γ) Beschränkungen . . . . . §. 41 — 44.
e) Rücksichten auf staatsbürgerrechtliche Verhältnisse §. 45.
f) Rücksichten auf andere Umstände . . . §. 46.
B. Object der Gewerbs-Privilegien . . . §. 47 — 63.
I. Nothwendige Eigenschaften desselben . . §. 47 — 55.
und zwar, die
1) eines technischen Productes . . . . §. 47.
2) der Neuheit . . . . . §. 48 — 52.
3) einer Erfindung . . . . . §. 53.
4) einer Entdeckung . . . . . §. 54.
5) einer Verbesserung . . . . . §. 55.
II. Rücksichtnahme auf den Werth und die Wichtigkeit der Erfindung . . . . . §. 56 — 63.
a) Gründe dafür . . . . . §. 57 — 59.
b) Gründe dagegen . . . . . §. 60 u. 61.
c) Endresultat. . . . . §. 62 u. 63.
C. Bedingungen bey Gewerbs-Privilegien . . §. 64 — 86.
1) Mittheilung der Erfindung . . . §. 65 — 66.
2) Producirung des privilegirten Objectes . §. 67 — 72.
a) Ort der Producirung . . . . §. 68 — 70.
b) Termin derselben . . . . §. 71 — 72.
3) Bezahlung von Taxen . . . . §. 73 — 85.
a) Gründe für und gegen sie . . . §. 75 — 79.
α) als Steuer . . . . . §. 75 — 77.
β) als Bezahlung der Begünstigung . §. 78 — 79.
b) Grösse der Taxe . . . . . §. 80 — 81.
c) Regulirung derselben in einzelnen Fällen §. 82 — 85.
4) Andere Bedingungen . . . . . §. 86.
D) Wirkungen der Privilegien . . . . §. 87 — 109.
1) Im Allgemeinen . . . . . §. 87.
2) In Beziehung auf Fabrikation . . . §. 89 — 98.
a) Object der Fabrikation . . . §. 90 — 95.
b) Modalität der Fabrikation . . . §. 96 — 98.
3) In Beziehung auf das Verwerthen des privilegirten Productes . . . . . §. 99.

Digitized by Google

4) In Beziehung auf das Ausschliessende der Berechtigung . . . . . §. 100 — 109.
a) im Allgemeinen . . . . . §. 100.
b) im Verhältnisse zu der Production des Auslandes . . . . . §. 101 — 105.
c) bey Eingriffen . . . . . §. 106 — 109.
α) Recht des Privilegirten auf Entschädigung §. 106 u. 107.
β) Strafe des Eingreifenden. . . §. 108 u. 109.
D. Dauer der Privilegien . . . . §. 110 — 122.
1) Im Allgemeinen . . . . . §. 10.
2) Länge derselben . . . . . §. 111 — 117
a) gleiche Dauer aller Privilegien . . . §. 111.
b) ungleiche . . . . . §. 112 u. 113.
c) Maximum . . . . . §. 114.
3) Erlöschen der Privilegien . . . §. 115 — 122.
a) nach Ablauf der Zeit seiner Dauer . . §. 115.
b) vor Ablauf derselben . . . §. 116 — 122.
α) wegen Collision mit höhern Staatsinteressen §. 116.
β) wegen Mangel an Vorbedingungen . §. 117 — 122.
αα) in Beziehung auf die Fähigkeit der Subjecte . . . . . §. 117.
ββ) in Beziehung auf die Fähigkeit des Objectes . . . . . §. 118.
γγ) in Beziehung auf die Mittheilung . §. 119.
δδ) in Beziehung auf die Ausübung . . §. 120.
εε) in Beziehung auf die Taxen und andere Bedingungen . . . . . §. 121.
γ) in ausserordentlichen Fällen . . . §. 122.
F. Verfahren in Privilegiensachen . . . §. 123 — 161
1) Im Allgemeinen . . . . . §. 123.
2) Competenz . . . . . §. 124 — 125.
3) Eigentliches Verfahren . . . . §. 126 — 159.
a) Anmeldung . . . . . §. 127 — 131.
α) zur Sicherung des Privilegs . . §. 128 — 130.
β) zur Erhaltung des Privilegs . . . §. 131.
b) Beweis der Existenz der Vorbedingungen §. 132 — 135.
α) der Fähigkeit des Subjects (durch Eid) §. 132.
β) der übrigen Vorbedingungen, (durch eine Beschreibung) . . . . §. 133 — 135.

*

Digitized by Google

c) Prüfung über die Existenz der Vorbedingungen . . . . . §. 136 — 145.
α) Zeit der Vornahme derselben . . §. 137 — 139.
β) Art der Prüfung . . . . §. 140 — 145.
d) Verfahren in zweifelhaften Fällen . . . §. 146.
e) Bekanntmachung der ertheilten Privilegien §. 147 — 152.
α) Allgemeine Grundsätze . . . §. 147 *u.* 148.
β) Oberflächliche Bekanntmachung . §. 149 *u.* 150.
γ) Genaue Bekanntmachung . . . §. 151 *u.* 152.
f) Streitigkeiten in Gewerbs-Privilegien-Sachen . . . . . §. 153 — 161.
α) Allgemeine Grundsätze . . . . §. 153.
β) Streitigkeit gegen den Privilegirten . §. 154 *u.* 155.
γ) Streitigkeit gegen Nichtprivilegirte . §. 156 *u.* 157.
δ) Verfahren in beyden Fällen . . §. 158 — 161.

Digitized by Google

Berichtigung.

Pag. 8 *Zeile* 8 *von oben lies Thl.* 2. *statt* 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber die Beförderungsmittel der Industrie.

§. 1.

Die Producte eines Landes, seyen sie nun blosses Erzeugniss seines Bodens, oder hervorgebracht durch Veredlung des Urstoffes, machen den Wohlstand desselben aus; denn theils sind sie Genuss-Mittel seiner Bürger, theils dienen sie denselben zum Eintausche von solchen; in dem Besitze von Genussmitteln liegt aber der Wohlstand der einzelnen Menschen; der Wohlstand des Staates aber besteht in dem seiner Bürger.

Aus dem Angegebenen folgt, dass bei Vergleichung des Wohlstandes verschiedener Staaten nicht sowohl die Summe des Vermögens aller Staatsbürger, sondern die Summe der Bürger, welche im Wohlstande leben, die Grundlage bilden muss; und dass desshalb unter zwey in der Bevölkerung und der Vermögens-Summe gleichen Staaten derjenige, wo dieses Vermögen

Digitized by Google

gleichheitlich unter die Bürger vertheilt ist, wohlhabender ist, als der, wo grosse Massen bey Einzelnen sich finden und desshalb unter die Menge wenig zu vertheilen bleibt.

§. 2.

Jeder Einzelne hat das Bestreben, seinen Wohlstand zu vermehren; dasselbe muss auch der Staat haben. Der Staat vermehrt aber seinen Wohlstand durch die Vermehrung des Wohlstandes seiner Bürger; er sucht also diese zu befördern und zwar durch Beförderung der Production.

§. 3.

Die Mittel, deren er sich zu dieser Beförderung bedient, müssen den einzelnen Productions-Arten anpassen; andere verlangt die Urproduction, andere die technische, andere die mittelbar durch Austausch hervorbringende. — Die aus der Lage eines Landes, der Cultur seiner Bewohner, der Staatseinrichtung entspringenden Verhältnisse sind jedoch so mannigfaltig, dass selbst bey einer und derselben Productionsart die Beförderungen in verschiedenen Staaten verschieden seyn müssen.

§. 4.

Will man also über das Passende eines solchen Beförderungsmittels ein gegründetes Urtheil abgeben, so darf sich dasselbe nicht auf die

Digitized by Google

Natur der Productionsart überhaupt basiren, sondern es muss ausgehen von der Natur der Productionsart unter gewissen Verhältnissen.

§. 5.

Bey keinem der einzelnen Productionszweige fühlt man den Mangel an gehöriger Berücksichtigung dieser Regel so, wie bey der technischen Production. Man prüft die Beförderungsmittel derselben gewöhnlich bloss aus Einem allgemeinen Gesichtspunkte.

§. 6.

Die verschiedenen auf die technische Production Einfluss habenden Umstände haben aber eine doppelte Art des Betriebes gebildet; dieselbe wird nämlich betrieben entweder fabrikweise, durch Capitalien in wenigen Händen oder industrieweise, durch unter viele vertheilte Capitalien. Dass jede dieser Betriebsarten andere Beförderungsmittel verlange, ist natürlich. Bey der Beurtheilung jedes einzelnen Beförderungsmittels der technischen Production ist desshalb auf die Betriebsarten derselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Bei keiner Lehre zeigt sich die Ausserachtlassung dieses Unterschiedes so, als bey der über die Freyheit des Gewerbsbetriebes. Bey fabrikmässiger Production kann die Beschränkung alle die Nachtheile haben, welche ihr die Vertheidiger der Gewerbsfreyheit vorwerfen;

Digitized by Google

denn da ist die Concurrenz beschränkt auf wenige, der zu diesem Betriebe nothwendigen grossen Capitalien wegen; der Mehrzahl darf ihrer Armuth wegen gar nicht der Gedanke kommen, bey der Fabrikation concurriren zu wollen: bey industriemässiger Production hingegen hat die Gewerbsfreyheit alle die Nachtheile im Gefolge, welche ihr ihre Gegner vorwerfen; denn bey ihr wird eine Uebersetzung der Producenten und der Capitalien des geringen Capitalbedarfes wegen leicht. — Welche Art des Gewerbsbetriebes den Vorzug verdiene, kann hier nicht untersucht werden; so viel ist richtig, dass, wenn die Summe des Vermögens der mit der technischen Production sich beschäftigenden Bürger zweyer Nationen, deren eine fabrik- die andere industriemässig producirt, gleich ist, sie bey der fabrikmässig producirenden unter wenige Reiche und viele Arme; bey der Nation aber, die industriemässig producirt, unter viele Wohlhabende und wenige Arme vertheilt ist. — Doch hier ist nicht der Platz, diese Lehre genauer auszuführen.

§. 7.

Manche dieser Beförderungs-Mittel können jedoch beyden Betriebsarten gemeinschaftlich seyn; allein bey ihren einzelnen Bestimmungen zeigt sich doch eine nothwendige Verschiedenheit.

§. 8.

Unter diese dem fabrik- und industriemässigen technischen Productionsbetriebe gemeinsamen Beförderungsmittel gehören die Gewerbs-Privilegien, (Erfindungspatente, Patents, patents of invention, brevets d'invention, de melioration

Digitized by Google

et d'importation etc.). Sie sind der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung.

Diese Gewerbs-Privilegien finden sich gegenwärtig in Europa in ENGLAND, FRANKREICH, PREUSSEN, ŒSTERREICH, BAYERN und WÜRTEMBERG gesetzlich begründet und ausgebildet. — Das Fundamentalgesetz des Privilegienwesens in ENGLAND ist der Statut 21 des Königs Jacob des I. vom 2. Nov. 1624. Das 3te Hauptstück dieses Statutes enthält die Acte in Betreff der Monopole und Befreyungen mittels Patent-Rechtes, und die dabey vorkommenden Strafen: es zerfällt in 14 Artikel; der 5te derselben handelt von den bereits ertheilten Privilegien; der 6te von den in Zukunft zu ertheilenden. Der wesentliche Inhalt des letzten ist, dass Patente zum allein Verfertigen eines neuen Erzeugnisses für den Termin von 14 Jahren ertheilt werden können, wenn sie weder dem Gesetze entgegen sind, noch die Waaren vertheuern und die Gewerbe beeinträchtigen, noch überhaupt nachtheilig sind. — Seine eigentliche Ausbildung erhielt jedoch das englische Privilegienwesen durch den Gerichtsgebrauch. Ueber dasselbe handeln: Kompendium des englischen Patentgesetzes, beigelegt dem Repertory of Patent Inventions; übersetzt in Dinglers *polytechnischem Journal. Band 20. Heft 1. p. 80 — 100. Heft. 2. p. 182 — 191. und Heft 4. p. 392 — 403. (In demselben findet sich der Text des 3ten Hauptstückes des Statutes 21. Jakob I.; bey* Dingler *l. c. p. 96 — 100, 182 — 185.)* Prechtl, *Darstellung der englischen Gesetzgebung über Erfindungs-Privilegien, in dessen: Jahrbücher des k. k. polytechnischen Institutes in Wien. Erster Band. p. 73 — 94. —* Collier *J. D. Essay on the law of patents for new inventions. London 1803, 8. (Konnte ich leider nicht benützen). — — Für die drey verschiedenen vereinig-*

Digitized by Google

ten Königreiche England, Schottland und Irrland müssen drey verschiedene Patente genommen werden: die Colonieen können jedoch in dem englischen Patente mitbegriffen werden. Comp. des Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 86. PRECHTL *l. c. p.* 83.

Das Grundgesetz des Privilegienwesens in FRANKREICH ist das Gesetz vom 7. *Jänner* 791; *ein ferneres vom* 25. *Mai desselben Jahres dient als Reglement der Ausführung des ersten. Spätere Gesetze und Ordonnanzen so wie der Gerichtsgebrauch bildeten jedoch das Privilegienwesen mehr aus. — Ueber das französische Privilegienwesen handeln:* PARDESSUS, *cours de droit commercial. III. ed. Paris* 1825. *Tome I. p.* 397 — 401. *T. II. p.* 42— 45. *T. V. p.* 171 — 175. — VINCENS, *Exposition raisonnée de la législation commerciale etc. T. III. p.* 18 — 27. — MERLIN, *répertoire de jurisprudence. III. edit. Tom. I. voce. Brevet d'invention.* — CHAPTAL, *de l'industrie française. T.* 2. *p.* 371 — 381. — BLANC DE ST. BONNET, *code des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Paris* 1823. 1. *Vol.* 8. — REGNAULT, *Th., de la législation et de la jurisprudence concernant les brevets d'invention. Paris* 1825. 1. *Vol.* 8. — COSTAZ, *C. C., Mémoire sur les moyens qui ont amené le grand développement, que l'industrie française a pris depuis vingt ans; suivi de la législation relative aux fabriques, aux ateliers, aux ouvriers, et aux découvertes dans les arts. Paris* 1816. 1 *Vol.* 8. *(Letztere drey Werke benützen zu können, fand ich leider keine Gelegenheit.)*

In PREUSSEN wurden Gewerbs-Privilegien durch eine Cabinetsordre vom 27. *September* 1815 *eingeführt; nähere Bestimmungen darüber enthält die unterm* 14. *Oct.* 1815 *aus Paris vom Finanzminister v. Bülow erlassene Verordnung. — Breslauer Amtsblatt von* 1815. *p.* 502.— STROMBECK, *Ergänzungen des allgemeinen Landrechts*

Digitized by Google

für die preussischen Staaten. Leipzig 1829. 2. *Band.* §. 3529. *p.* 250 — 251. — — *Das Patent kann sich über die ganze Monarchie oder nur auf einen Theil derselben erstrecken. Verordn. v.* 14. *Nov.* 1815. *Art.* 3.

Das Gesetz über die Ertheilung von ausschliessenden Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen in ŒSTERREICH ist vom 8. *Dezbr.* 1820. — — *Die Privilegien erstrecken sich über die ganze Monarchie.* §. 21. *des angef. Ges.*

In BAYERN ist das neueste Gesetz über Gewerbs-Privilegien der Art. 9 *der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom* 11. *Sept.* 1825. *Die eigentliche Ausbildung erhielt das Privilegienwesen aber durch die Instruction zu diesem Gesetze vom* 28. *Dezbr. desselben Jahres.*

Der siebente Abschnitt (Art. 143 — 163*) der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in WÜRTEMBERG handelt von Erfindungen und Patenten.*

Der zwischen den Königreichen BAYERN und WÜRTEMBERG, dann dem Königreiche PREUSSEN und dem Grossherzogthume HESSEN abgeschlossene Handelsvertrag vom 27. *May* 1829 *enthält Art. II. in fine die Bestimmung, dass sich die contrahirenden Staaten für die Zukunft wegen Bewilligung von Gewerbs-Privilegien über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen werden, dass sie in keinem derselben auf Gegenstände bewilliget werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.*

Ueber Gewerbs-Privilegien im Allgemeinen vergleiche: RAU, *Grundsätze der Volkswirthschaftspflege (des Lehrbuchs der politischen Oekonomie zweyter Band.) Heidelberg* 1828. §. 203 — 204. *p.* 208 *ff. (für Priv.).*

STORCH *Handbuch der National-Wirthschaftslehre mit Zusätzen von* RAU. *Hamburg* 1819 — 20. *B. II. p.* 136. *B. III.* 159, 480 *(für Priv.).*

Digitized by Google

Leuchs, Gewerb - und Handelsfreyheit etc. Nürnberg. 1827. *p.* 238. *ff. (für Priv.).*

Jacob, Grundsätze der National-Oekonomie etc. Charcow etc. 1809. §. 554. *pag.* 278 *(für Priv.).*

v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. Herausgegeben von Mosham. Tübingen 1820. §. 121 — 122. *pag.* 281. *(gegen Priv.).*

Jul. Graf v. Soden, Die National - Oekonomie. 1. *Band. Leipzig* 1806. §. 251. *p.* 94., 4. *Band.* 1810. §. 292. *p.* 206., 6. *Band.* 1816. §. 208. *p.* 279. *(gegen Priv.).*

Oberndorfer, System der National - Oekonomie. Landshut 1822. — §. 37. *pag.* 87 *u.* 88. — §. 126. 2. *p.* 283 *(gegen Priv.).*

Büsch, Darstellung der Handlung. 2. *Ausg. Hamburg* 1800. 2. *Thl.* 5. *Buch* 3 *Cap.* §. 23. *pag.* 220 *u.* 221. *(gegen Priv.).*

Allgemeiner Theil.

Lehre von den Gewerbs - Privilegien im Allgemeinen.

A. Begriff von Gewerbs - Privilegien.

§. 9.

Ein Gewerbs - Privilegium (oder eines der angeführten Synonymen) ist die einen gewissen Zeitraum hindurch ausschliessende Befugniss zur Fabrikation eines erfundenen, entdeckten oder ver-

Digitized by Google

besserten technischen Productes, verbunden mit den aus der Fabrikations-Befugniss entspringenden Rechten, zuweilen auch noch mit Vorrechten.

§. 10.

Ein technisches Product erscheint aber als erfunden, entdeckt oder verbessert, wenn gleich dasselbe in seiner Beschaffenheit schon bekannt ist, und die Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung bloss die Verfahrungsweise oder die Mittel betrifft; denn es war früher als eine Folge dieser Mittel nicht bekannt.

B. Arten von Gewerbs-Privilegien.

§. 11.

Aus dem Begriffe der Gewerbs-Privilegien ergiebt sich, dass sie Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen betreffen; sie zerfallen desshalb in drey Arten: Erfindungs-Privilegien (zu ihnen gehört ein Theil der Entdeckungs-Privilegien), Einführungs-Privilegien (der übrige Theil der Entdeckungs-Privilegien) und Verbesserungs-Privilegien.

Diese 3 Arten von Privilegien sind nicht in allen Gesetzgebungen ausgeschieden, obwohl sie alle kennen. FRANKREICH ertheilt brevets d'invention, brevets de perfectionnement und brevets d'importation. PARDESSUS l. c. p. 398. *VINCENS l. c. p.* 18—19. *Auch WÜRTEM-*

Digitized by Google

BERG trennt Erfindungspatente — Allg. Gew. Ordn. v. 22. April 1828. §. 143. — Einführungs-Patente §. 148. l. c. — und in gewisser Beziehung auch Verbesserungs-Patente Art. 157. l. c. — PREUSSEN ertheilt unter dem Titel Patente Privilegien für Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Art. 2 der Verordn. vom 14. Okt. 1815. — Eben so ŒSTERREICH unter dem Titel: ausschliessende Privilegien. §. 1. des Ges. vom 8. Dezbr. 1820. BAYERN kennt nur Gewerbs-Privilegien, Art. 9. des Gesetzes v. 11. Sept. 1825, so wie ENGLAND nur letters patents, and grants of privilege of inventions. PRECHTL l. c. p. 64. — Da diese Eintheilung aus dem Objecte der Privilegien hergenommen wurde, so muss die nähere Bestimmung der Begriffe dieser Arten auch bis zur Lehre von dem Objecte der Gewerbs-Privilegien verschoben werden. Vergl. §. 53, 54 u. 55.

C. Zweck der Gewerbs-Privilegien.

§. 12.

Zweck der Gewerbs-Privilegien überhaupt ist Beförderung der Industrie durch Belebung des Erfindungsgeistes, Mittheilung der Erfindungen und Aufmunterung zum Industriebetriebe. — Die eigentliche Triebfeder der meisten Handlungen der Menschen ist nämlich die Hoffnung auf Gewinn; der Gewinn aus einer Erfindung am grössten, wenn man ihn mit niemanden zu theilen hat; indem also das Privilegium jeden von diesem Gewinne ausschliesst, gewährt es dem Privilegirten die Gewissheit, die Frucht seiner Erfindung allein geniessen zu können; es muntert ihn also zu

Digitized by Google

Erfindungen auf: es entfernt aber auch eben dadurch den Grund, welcher den Erfinder zur Geheimhaltung seiner Erfindung bewegt; und es vermindert die Verlustsgefahr bey Einführung im Auslande betriebener Industriezweige.

Vergl. Rau *l. c. p.* 209. — Leuchs *l. c. p.* 240. Jacob *l. c. p.* 278.

D. Gründe für und gegen Gewerbsprivilegien.

§. 13.

Lässt sich gleich gegen die den Gewerbs-Privilegien zu Grunde liegende Absicht, Erzielung des grösstmöglichen Flores der industriellen Thätigkeit in einem Staate nicht das Geringste einwenden, so wurde doch hie und da das Mittel beanstandet. Die Gründe dazu sind theils rechtlicher, theils volkswirthschaftlicher Natur.

a) rechtliche,

α. entspringend aus dem Rechte der Staatsbürger auf freye Thätigkeit.

§. 14.

In rechtlicher Beziehung wirft man den Gewerbsprivilegien vor Allem vor, dass sie ein Eingriff seyen in das Recht der Staatsbürger auf freye Thätigkeit. Man behauptet nämlich, dass jeder im Staate das Recht haben müsse, durch seine Arbeit dasjenige Product zu erzeugen, zu dessen Erzeugung er die gehörigen Kennt-

Digitized by Google

nisse besitzt, und dass ein Hindern darin zum Besten eines andern Bürgers der Gleichheit der Rechte widerspreche.

Vgl. Soden *l. c. Th. 4. p. 206.*

§. 15.

Es sey nun, fahren die Vertheidiger dieser Ansicht fort, zwar nicht zu bestreiten, dass ein Erfinder, so lange er sein Geheimniss bewahre, ein Product allein hervorbringe, und zwar, weil er allein die nöthigen Kenntnisse besitze; habe sich aber ein andrer, entweder durch Erforschung des Geheimnisses, oder gleichsam durch Wiederfinden der Erfindung aus dem Producte, diese Kenntnisse verschafft, so müsse er auch das Recht haben, sie zur Hervorbringung des Productes zu benützen. Die Möglichkeit eines factischen Monopols und der daraus für die Industrie entspringende Nachtheil rechtfertige noch nicht die Begründung eines rechtlichen Monopoles.

§. 16.

Dagegen lässt sich jedoch bemerken, dass das Recht der freyen Thätigkeit im Staate nicht absolut sey, da es in demselben coordinirt ist den Rechten der übrigen Staatsbürger, und subordinirt dem Zwecke des Staates; ein Staats-Bürger kann also das Recht der freyen Thätigkeit nur dann ansprechen, wenn dadurch kein Eingriff in die Rechte der übrigen Bürger ge-

Digitized by Google

schieht, und wenn es höheren Rücksichten des Staates nicht widerspricht.

In Ländern, wo das Recht, aus einem Zweige der Thätigkeit sich einen Nahrungsstand zu verschaffen, ein Eigenthumsrecht der mit diesem Zweige sich beschäftigenden Klasse von Staatsbürgern bildet, collidirt das Recht der freyen Thätigheit eines Bürgers einmal mit dem Rechte der freyen Thätigkeit der übrigen und dann noch mit dem Eigenthumsrechte, und muss natürlich diesen doppelten Rechten weichen; in einem Staate z. B., der Eigenthum an Grund und Boden, also ein Eigenthumsrecht der Grundbesitzer, aus der Urproduction sich einen Nahrungsstand zu schaffen, kennt, ist die Thätigkeit jedes, der nicht Grundbesitzer ist, von der selbstständigen Urproduction ausgeschlossen. — Ein ähnliches Resultat ergiebt sich auch, wenn man von dem Eigenthumsrechte abstrahirt, und bloss auf das Recht der Staatsbürger auf einen Nahrungsstand sieht. Dieses Recht hat jeder Bürger, und zwar in der Art, dass er sich diesen Nahrungsstand durch Arbeit erwerbe. Es kann nun der Fall eintreten, dass das Verhältniss der Arbeit zu den Arbeitenden sich so gestaltet, dass letztere ihren Nahrungsstand nicht mehr durch erstere zu erzielen vermögen. In einem solchen Falle gibt dann das Besitzrecht den Ausschlag; d. h. diejenigen, welche durch einen Zweig der Thätigkeit sich ihren Nahrungsstand erwerben, sind berechtiget, zu verlangen, dass diejenigen, welche sich erst durch selben einen Nahrungs-Stand erwerben wollen, davon abgehalten werden, wenn durch die beabsichtete Vermehrung der Arbeiter das Verhältniss derselben zur Arbeit auf eine solche Weise gestört wird, dass der Ertrag der Arbeit den Arbeitern den nöthigen Nahrungsstand nicht mehr zu gewähren vermag.

Digitized by Google

§. 17.

Ein gesetzlich geregeltes Monopol hat ferner immer bedeutende Vorzüge vor einem, das bloss auf die Willkühr eines Einzelnen sich gründet. Schon dadurch rechtfertigen sich also gesetzliche Bestimmungen darüber; die Vortheile, welche für den Staat selbst aber durch die Erreichung des angegebenen Zweckes der Privilegien hervorgehen, sind hinreichend, das Befugniss des Staates zur Ertheilung derselben zu begründen.

Vergl. Chaptal *l. c. p.* 373.

β. entspringend aus dem Umfang des durch das Privilegium ertheilten Rechtes,

§. 18.

Doch, auch die Rechtlichkeit der Gewerbs-Privilegien zugegeben, wird die Rechtlichkeit der gewöhnlichen Bestimmung, dass der Privilegirende für eine privilegirte Erfindung kein Privilegium mehr ertheilen wolle, bestritten. Nach allgemein rechtlichen Grundsätzen ist nämlich ein Privilegien-Ertheiler nicht gehindert, für dasselbe Object ein ferneres Privilegium zu ertheilen. Diesem Rechte ist nun durch die erwähnte Bestimmung entsagt. Dieses Entsagen hält man für bedenklich, weil dadurch, abgesehen von der Rechtsschmälerung des Privilegienertheilers, ihm auch die Möglichkeit entzogen ist, dem allenfallsigen Missgriffe der Privilegien-Ertheilung an Nichterfinder wenigstens einigermassen abzuhelfen.

Digitized by Google

Man könnte zwar glauben, dass die Bestimmung, für einen privilegirten Gegenstand kein ferneres Privilegium ertheilen zu wollen, durch die Natur der Gewerbs-Privilegien sich ergebe, indem sie ja bloss für den Erfinder seyen, jedoch in der Regel nur Einer Erfinder seyn könne. Wie sich aber aus der Folge der Darstellung ergiebt, ist es weniger der Erfinder, welcher privilegirt wird, als die Erfindung; desshalb ist es nach der Natur der Sache sehr wohl denkbar, dass für dieselbe Erfindung mehrere privilegirt seyen. — Vergl. über das Gemeinrechtliche: GLÜCK Comment. Th. 2. p. 13. ff.

§. 19.

Allein nach der Meynung aller Rechtsgelehrten kann sich der Privilegirende durch Vertrag verpflichten, denselben Gegenstand nicht mehr zu privilegiren; eine solche Verpflichtung erscheint nothwendig, um dem Privilegirten die gehörige Sicherheit zu gewähren. Lässt es sich auch nicht läugnen, dass Missgriffe vorkommen können, so sind sie doch so selten, dass ihr Vorkommen die Gründe, welche diese Beschränkung verlangen, nicht zu mindern vermag, sondern dass es nur so viel beweist, dass die menschlichen Einrichtungen nicht vollkommen seyn können.

γ. *Endresultat.*

§. 20.

Das bisher Gesagte zeigt, dass sich von rechtlicher Seite wenig Begründetes gegen die Ertheil-

Digitized by Google

lung von Gewerbs-Privilegien anführen lasse, vorausgesetzt, dass durch sie der erwünschte Zweck erreicht werde. Die Untersuchung, ob diess der Fall sey, ist die Aufgabe der Volks-Wirthschaftslehre; wir müssen daher ihre Ansichten in Beziehung auf Gewerbsprivilegien betrachten.

b) volkswirthschaftliche,

a. in Beziehung auf Zweckmässigkeit;

§. 21.

Die volkswirthschaftlichen Gründe gegen Gewerbs-Privilegien lassen sich in Kürze auf folgende zurückführen:

Die Gewerbs-Privilegien erreichen nicht nur ihren Zweck, Beförderung der Industrie nicht, sondern ihr Erfolg ist das Gegentheil desselben, Hemmung der Industrie und Untergrabung des Wohlstandes der ihr sich Widmenden. — Die wenigsten Erfindungen betreffen nämlich Gegenstände, welche in keiner Verbindung stehen mit einem im Lande schon ausgeübten Industriezweige; diejenigen, welche sich mit demselben beschäftigen, werden nun durch das Privilegium wenigstens gehindert, vorwärts zu schreiten, und vom Stillstande zum Rückschritte ist nur ein kurzer Weg. Ein grosser Theil der Industrie bleibt also zurück, während die Privilegirten blühen.

Digitized by Google

§. 22.

Diesen Vorwürfen lässt sich erwiedern, dass sie richtig und falsch seyen, je nach den Modalitäten des Pvivilegienwesens. Privilegirt man mit Leichtsinn jede auch noch so unbedeutende Erfindung, dehnt man die Rechte, welche Privilegien gewähren, bedeutend aus; so lässt sich nicht läugnen, dass durch die Privilegien die Industrie bedeutend gehemmt wird; denn dann wird es nur wenige Industriezweige geben, in welchen nicht wenigstens ein oder das andere Verfahren privilegirt ist; dann wird es den Privilegirten nicht schwer fallen, die frühern Producenten zu unterdrücken.

§. 23.

Bey einer wohlgeordneten Privilegien-Einrichtung aber wird diess nicht Statt finden; denn privilegirt man nur eigentliche Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen und unter ihnen nur die wichtigen; gewährt man den Privilegien nur die Rechte, welche wesentlich aus ihrer Natur entspringen, so wird von den gefürchteten Folgen nur höchst selten sich Eine zeigen, und auch dieser kann durch die Organisation des Privilegienwesens abgeholfen werden.

β. In Beziehung auf Erfolg.

§. 24.

Als fernern volkswirthschaftlichen Grund gegen die Gewerbsprivilegien führt man an, dass

Digitized by Google

sie alle Nachtheile der Monopole in ihrem Gefolge hätten. Die Sicherheit des Absatzes, der Mangel der Furcht vor Concurrenz veranlassten die Privilegirten, aus ihrem Privilegium einen übermässigen Gewinn zu ziehen, theils durch nachlässige Arbeit, theils durch Uebertheurung.

Vergl. Soden *a. a. O. Th. 4. p.* 206. Büsch *a. a. O. p.* 221.

§. 25.

Doch, auch zugegeben, dass dieses Statt finde, so wird der Gewinn, welchen die Nation aus der Erfindung nach dem Ablaufe des Privilegientermines erhält, bey weitem den Nachtheil aufwiegen, welcher ihr aus den angeführten möglichen Fällen zugeht; zudem wird ein grosser Theil dieser Nachtheile durch zweckmässige Bestimmung über die Gewerbs-Privilegien vermieden werden können.

γ. in Bezug auf Nothwendigheit.

§. 26.

Einen fernern volkswirthschaftlichen Grund gegen die Gewerbs-Privilegien findet man darin, dass sie eine gänzlich überflüssige Massregel seyen. Die Bekenner dieser Ansicht gehen von dem Gesichtspunkte aus, dass die Gewerbsprivilegien nichts, als eine Belohnung des Staates für eine Erfindung seyen. Habe nun eine Erfindung einen

Digitized by Google

Werth, so sey die Belohnung schon in dem grossen Gewinne enthalten, welchen der Erfinder durch Geheimhaltung der Erfindung längere oder kürzere Zeit beziehe; könne der Erfinder aber einen solchen Gewinn nicht erzielen, so verdiene auch die Erfindung als werthlos keine Begünstigung von Seite des Staates.

Vergl. Leuchs *a. a. O. p.* 241. Soden *a. a. O. Th.* 2. *p.* 94. *Th.* 6. *p.* 279. Oberndorfer *a. a. O. p.* 88 *u.* 283.

§. 27.

Allein dieser Ansicht lässt sich entgegen setzen, dass die Gewerbs-Privilegien keineswegs als Belohnung für die Erfindung gelten sollen, sondern bloss als Aufmunterungsmittel zur Erfindung und zur Bekanntmachung derselben. Eine Belohnung müsste im Verhältnisse stehen zum Werthe der Erfindung; die Erfahrung hat aber bewiesen, dass bey manchen der wichtigsten Erfindungen die privilegirten Erfinder zu Grunde gingen; und überhaupt darf man den Werth eines Fabrikationszweiges nie nach dem Ertrage berechnen, welchen er anfänglich abwirft.

δ. *Endresultat.*

§. 28.

Bey genauer Untersuchung zeigt sich also, dass die den Gewerbs-Privilegien entgegenstehenden volkswirthschaftlichen Gründe kein sol-

Digitized by Google

ches Gewicht haben, dass sie den Vortheilen derselben das Gleichgewicht zu halten vermöchten; um so mehr, da es schwerlich ein passendes Surrogat für sie geben wird; denn den als solches vorgeschlagenen Prämien lässt sich immer der Einwand machen, dass es fast eine Unmöglichkeit sey, eine dem Werthe der Erfindung und dem daraus hervorgehenden Vortheile für die Volkswirthschaft angemessene Belohnung aus dem Staatsschatze zu bestimmen.

Vergl. Leuchs *a. a. O. p.* 238., Jacob *l. c. p.* 278., Soden *a. a. O. Th.* 2. *p.* 94. *Th.* 6. *p.* 279; Droz, *économie politique. Bruxelles*, 1829. *p.* 134.

§. 29.

Die Gewerbsprivilegien erscheinen daher jedenfalls wenn nicht als ein unumgänglich nothwendiges, doch als ein sehr nützliches Mittel zur Beförderung der Industrie. Der Grad der Nothwendigkeit ist aber nach den technischen Betriebsarten verschieden.

§. 30.

In Ländern, wo die Gewerbe fabrikmässig betrieben werden, sind sie fast unumgänglich nöthig (in ihnen entstanden sie auch zuerst); denn in diesen Ländern ist dem der Betriebsart entsprechenden Gewerbssysteme gemäss keine Sicherheit vor Concurrenz bey einer wichtigen Erfindung vorhanden; eine solche Sicherheit ist je-

Digitized by Google

doch nothwendig, theils, um jemanden zu veranlassen, die mit jedem Beginne eines neuen Industrie-Zweiges nothwendig verbundenen Kosten zu wagen, theils, um ihn zu verhindern, dass er, durch Geheimhalten sich eine solche Sicherheit zu verschaffen suchend, der Nation den Vortheil eines Industriezweiges entziehe. Ist diese Sicherheit jedoch vorhanden, so zeigt die Erfahrung, dass, der grossen in wenigen Händen befindlichen Capitale wegen, auf diesen Theil der Industrie in fabrizirenden Staaten bedeutende Capitale gewendet werden.

Vergl. Storch *Nationalwirthschaftslehre etc. III. Theil p.* 159. *ff.*

§. 31.

In eigentlichen Industrieländern findet diess Bedürfniss nicht so Statt; in ihnen sind Gewerbs-Privilegien wohl nützlich, keineswegs aber nöthig. Dem Gewerbetreibenden ist in diesen Ländern durch die Gesetzgebung sein Nahrungsstand gesichert; er hat bloss Unglücksfälle zu fürchten; sein mässiges Kapital macht es ihm unmöglich, einen weit ausgedehnten Markt für seine Producte anzusprechen; er sieht also nicht in jedem Fremden, der ihn bey seiner Arbeit besucht, einen zu fürchtenden Rival, offen zeigt er sein Verfahren, fern ist ihm Geheimnisskrämerey. — Dagegen haben diese Länder der viel vertheilten Kapitale wegen gegen die fabrizirenden den Nachtheil, dass auf neue Zweige der Industrie nur

Digitized by Google

wenige Kapitale verwendet werden können. Um nun mehrere Kapitale zu diesem Zwecke anzuziehen und um der ausnahmsweise vorkommenden Geheimthuerey ihre nachtheiligen Folgen zu benehmen, sind in industriemässig producirenden Ländern Gewerbsprivilegien nützlich.

Vergl. Storch *Nationalwirthschaftslehre, übersetzt und mit Zusätzen von* Rau, *III. Th. p.* 480.

§. 32.

In beyden Fällen werden jedoch die Gewerbs-Privilegien nur als eine nothwendige Ausnahme von der Regel zu betrachten seyn. Aufgabe der Legislation ist desshalb bey ihnen, solche Modificationen aufzustellen, dass sie eben so wenig die Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger, als die Leitung der Obrigkeit hemmen.

§. 33.

Ausser diesem allgemeinen Grundsatze müssen natürlich auch noch die Bestimmungen der Verfassungen der Staaten, der Grad der Cultur der Bewohner derselben den einzelnen Bestimmungen zur Basis dienen.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

Einzelne Bestimmungen über Gewerbs-Privilegien.

A. Subject derselben.

a) Allgemeiner Grundsatz.

§. 34.

Wie oben angegeben worden, ist ein Gewerbs-Privilegium eine zur Belebung der Industrie ertheilte Befugniss zur eine Zeit hindurch ausschliessenden Fabrikation eines Productes. Eine solche Befugniss kann nun offenbar nur derjenige erhalten, welcher das Product hervorzubringen versteht.

§. 35.

Da nun, wie aus dem Begriffe von Gewerbs-Privilegien erhellet, das Product erfunden, entdeckt oder verbessert seyn muss, um ein Gegenstand eines Privilegiums seyn zu können, so wird diese Kenntniss gewöhnlich auch nur der Erfinder, Entdecker oder Verbesserer besitzen.

Desshalb bestimmen einige Gesetze, dass nur der Erfinder privilegirbar sey. So kann in ENGLAND ein Patent nur dem Erfinder, nicht aber seinem Cessionäre ertheilt werden. Compendium des engl. Patent-Gesetzes bey DINGLER *l. c. p.* 397.

In FRANKREICH wird gleichfalls nur der Erfinder brevetirt. PARDESSUS *l. c. T. I. p.* 397. VINCENS *l. c. T. III. p.* 18.

Digitized by Google

In BAYERN wird nur der Erfinder oder Entdecker privilegirt; und im Falle Jemand die privilegirte Erfindung etc. im Königreiche früher factisch in Ausübung gebracht hat, oder dafür früher privilegirt wurde, erlöscht das Privilegium §. 55. 2. *der Instr. v.* 28. *Decbr.* 1825.

Es ist nämlich ein Unterschied zwischen dem Erwerben eines noch nicht ertheilten Privilegiums und dem eines bereits ertheilten. Blos auf ersteres beziehen sich die angeführten Gesetze, keineswegs auf letzteres.

b. Rücksichten bey Collisionen.

§. 36.

Es ist jedoch möglich, theils, dass eine Erfindung von mehreren gemacht wird, theils dass auch andere, als der Erfinder, Entdecker oder Verbesserer die Fähigkeit besitzen, das Product zu fabriziren. In diesem Falle entscheidet denn die Zeit: derjenige gilt für den Erfinder, welcher entweder zuerst das Product fabrizirte, oder, ist auch hier kein Unterschied, welcher zuerst sich um ein Privilegium bewarb.

Concurriren in FRANKREICH mehrere zugleich um ein Privilegium, so erhält nach Art. 4 *des Gesetzes vom* 7. *Jänner* 1791 *und dem Decrete vom* 25. *Iänner* 1807 *der den Vorzug, welcher zuerst seine Eingabe auf dem Secretariate der Präfectur niederlegte.* PARDESSUS *l. c. t. I. p.* 398. VINCENS *l. c. p.* 20. MERLIN *l. c. p.* 800.

In PREUSSEN *entscheidet bey einer Concurrenz der Erfinder nicht die Priorität der Erfindung; denn es bestimmt Art.* 9 *der Verordn. v.* 14. *Oct.* 1815, *dass, wenn jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, dass er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten er-*

Digitized by Google

funden hat, dadurch das Patent nicht aufgehoben, sondern bloss der Beweisende durch selbes nicht in dem Rechte, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benützen gehindert wird.

In BAYERN bestimmt sich die Priorität einer Erfindung etc. nach dem Tag und der Stunde des Präsentatums der eingereichten Beschreibung. §. 48. *der Instruct. v.* 28. *Decbr.* 1825.

Eben so in WÜRTEMBERG. Art. 158. 1. *a. der allgem. Gew. Ordn. v.* 22. *April* 1828.

Vergl. über das Gemeinr. GLÜCK *Comment. Th.* 2. *p.* 19.

c. Rücksichten hinsichtlich der Frage, ob auch moralische Personen Subject der Privilegien seyn können.

§. 37.

Dass der Erfinder Ein Individuum sey, ist nicht nothwendig, da eine Erfindung, Entdeckung, oder Verbesserung ja das Resultat des gemeinsamen Strebens mehrerer seyn kann; wohl aber ist, wenn mehrere als Erfinder gelten wollen, nothwendig, dass sie sich zugleich als solche melden, denn sonst tritt der oben angegebene Fall ein, dass derjenige als Erfinder angesehen wird, welche sich zuerst um das Privilegium bewarb.

d) Rücksichten in Beziehung auf Übertragbarkeit des Privilegiums,

§. 38.

Die Fabrikation eines Productes ist nicht allein durch die Kenntnisse des Producenten bedingt; sie erfordert auch ein Capital.

Digitized by Google

Vermögen und Kenntnisse sind nun nicht immer verbunden, ja gewöhnlich ist der erfindungsreiche Kopf nicht im Besitze von Glücksgütern. Um nun die Fabrikation möglich zu machen, musste man das aus dem Privilegium entspringende seiner Natur nach höchst persönliche Recht für übertragbar erklären.

a. durch Cession.

§. 39.

Diese Übertragung muss nun entweder so Statt finden können, dass sich der Privilegirte gänzlich seines Rechtes begibt, und ein anderer an seine Stelle tritt, (Cession); denn sonst würde sich oft niemand zur Herschiessung der nöthigen Fonds finden.

Die Cession des Privilegiums ist gestattet: in ENGLAND, Prechtl *l. c. p.* 84; *FRANKREICH,* Pardessus *l. c. t. I. p.* 400. Vincens *l. c. p.* 21.; *ŒSTERREICH,* §. 11. *des Ges. v.* 8. *Dcbr.* 1820.; *BAYERN,* §. 51. *der Instr. v.* 28. *Dcbr.* 1825; *WÜRTEMBERG, Art.* 158. *des allgem. Gew. Ges. v.* 22. *April* 1828. *Das Patentgesetz in PREUSSEN enthält hierüber keine Bestimmung.*

Die einzelnen Gesetze enthalten in dieser Beziehung noch folgende Bestimmungen:

In FRANKREICH muss nach Art. 15. *des Tit. II. des Gesetzes vom* 25. *May* 1791 *die Cession eines Privilegs auf authentische Weise vorgenommen, und auf Ansuchen eines der beyden Contrahenten, auf dem Secretariate der Präfectur ihrer respectiven Wohnorte einregistrirt werden.* Pardessus *l. c. t. I. p.* 400.

Digitized by Google

In BAYERN muss jede Veränderung in der Person des Privilegien - Inhabers von dem neuen Erwerber, mit Vorlage des Nachweises über die rechtmässige Erwerbung, unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden. §. 51. der Instr. v. 28. Decbr. 1825.

Vergl. über das Gemeinrechtliche: GLÜCK im Comment. Th. 2. p. 6.

β. durch Societäts - Vertrag.

§. 40.

Aber auch einen Theil seiner Rechte muss der Privilegirte abtreten können, und zwar, indem er Theilnehmer zu seinem Geschäfte aufnimmt; dadurch wird wieder eine moralische Person Subject des Privilegiums. Dieser Fall wird der gewöhnlich vorkommende seyn. Der grossen Verschiedenheit der Wirkungen wegen, die aus dem Vorhandenseyn einer produzirenden Gesellschaft sich ergeben, ist eine Untersuchung der Frage nöthig, ob ein Erfinder bey Aufnahme von Theilnehmern beschränkt seyn soll, oder nicht.

Die zu §. 39. angeführten Gesetzgebungen gestatten, wie Cession des Privilegs, so auch die Annahme von Theilnehmern.

γ. Beschränkungen.

§. 41.

Ohne Zweifel erscheint die Absicht des Staates, durch die Ertheilung eines Privilegiums auf

Digitized by Google

einen bestimmten Zeitraum die Nachtheile der Monopole so viel, wie möglich, zu schmälern. Nach Ablauf des Termines fällt das privilegirte Product der allgemeinen Industrie zu. — Gestattet man jedoch einem Privilegirten eine unbeschränkte Annahme von Theilnehmern, so ist ein Fall der Möglichkeit vorhanden, dass auch nach Ablauf der gesetzlichen Dauer des Privilegiums faktisch das Monopol noch fortdaure.

§. 42.

Eine grosse Menge von Theilnehmern vermögen nämlich bedeutende Capitale zu Einem Zwecke zusammenzubringen; bedeutende Capitale auf Einen Industriezweig gewendet, vermögen aber die Concurrenz Dritter zu verhindern. — Die privilegirte Gesellschaft hat so vor jedem Anfänger den Vortheil voraus, dass ihr Geschäft schon im Gange ist; hat sie noch den Vortheil des Besitzes bedeutender Capitale, so ist es ihr möglich, jede Concurrenz zu hintertreiben. Jeder Privilegirte sollte daher in der Annahme von Theilnehmern beschränkt seyn.

§. 43.

Diese Beschränkung kann die Anzahl der theilnehmenden Personen oder die Grösse der Capitale betreffen. Man gab der erstern den Vorzug, allein nicht mit Grund; die Anzahl der Theilnehmer für sich allein kann die erwähnten

Digitized by Google

Nachtheile selten oder nie haben, nur in Verbindung mit dem Vermögen der Gesellschaft; und auch hier kömmt es wieder auf das Verhältniss zu dem privilegirten Producte an: bey dem einen kann eine bestimmte Anzahl von Theilnehmern mit einem bestimmten Capitale ein factisches Monopol erreichen, welche bey einem andern Producte noch zu gering sowohl besetzt als begütert ist.

In ENGLAND ist ein Patent ungültig, wenn es auf mehr als 5 *Personen übertragen wird. Comp. der engl. Pat. Ges. bey* DINGLER *l. c. p.* 399 *u.* 400. *Es dürfen keine Actien-Subscriptionen für mehr als fünf Personen eröffnet, auch keine Einlage und Geld von einer grössern Anzahl oder einer Corporation angenommen werden, und es dürfen die Patentirten überhaupt keine grössere Corporation bilden. — Durch eine eigene Parlamentsacte kann jedoch eine Ausnahme bewilligt werden.* PRECHTL *l. c. p.* 84.

In FRANKREICH war es früher nach Art. 14. *des Ges. vom* 14. *May* 1791 *verboten, ein Privilegium durch Actien auszubreiten; durch Decret vom* 25. *Nov.* 1806 *hat sich jedoch die Regierung das Recht vorbehalten, von diesem Verbote zu dispensiren.* VINCENS *l. c. p.* 21. MERLIN *l. c. p.* 800.

§. 44.

Am passendsten möchte es desshalb wohl seyn, die Gesellschaftsverträge der Privilegirten nicht allgemeinen gesetzlichen Normen, sondern dem jedesmaligen besondern Ermessen der Regierungen unterzuordnen, wie diess ja auch bey den Handelsgesellschaften der Fall ist.

Digitized by Google

e. Rücksichten auf staatsbürgerrechtliche Verhältnisse.

§. 45.

Staatsbürgerrechtliche Verhältnisse haben an und für sich keinen Einfluss auf die Fähigkeit, ein Gewerbs-Privilegium zu erlangen; ein Ausländer kann eben so wohl privilegirt werden, wie ein Inländer. Die Rücksichten, welche wegen der Hervorbringung des privilegirten Productes im Inlande bey der Privilegien-Ertheilung an Ausländer zu beachten sind, kommen weiter unten zur Sprache.

In PREUSSEN ist nur privilegirbar, wer irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist. Art. 1. der Verordn. vom 14. Octob. 1815. Vergl. über das Gemeinrechtl.: WALCH, intr. in contr. jur. civ. cap. II. proleg. §. 2. COCCEII, jur. contr. l. I. Tit. II.

f. Rücksichten auf andere Umstände.

§. 46.

Dieselben Gründe, welche die Beschränkung der Annahme von Theilnehmern durch den Privilegirten rechtfertigen, möchten auch die Bestimmung veranlasst haben, dass ein Privilegirter für denselben Gegenstand im Auslande kein Privilegium haben dürfe; denn durch die Production für mehrere Länder wird es ihm leicht möglich, ein factisches Monopol an sich zu reissen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese Beschränkung nur in grösseren Territorien Statt

Digitized by Google

finden könne; in kleineren verlangt es die Natur der Sache, dass in mehreren ein Product privilegirt sey, da in ihnen selten das gehörige Verhältniss zwischen Production und Consumtion sich findet.

In FRANKREICH darf sich bey Strafe der Einziehung des Privilegs ein Privilegirter für dieselbe Erfindung nicht im Auslande privilegiren lassen. PARDESSUS *l. c. t. I. p.* 401.

Das Gegentheil verfügt in ŒSTERREICH §. 11. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

B. Object der Gewerbs-Privilegien.

I. Nothwendige Eigenschaften derselben und zwar, die

1) *eines technischen Productes.*

§. 47.

Aus dem Begriffe der Gewerbs-Privilegien ergibt sich schon, dass der Gegenstand derselben ein technisches Product ist. Dasselbe kann entweder selbst ein Genussmittel seyn, oder als Mittel zur Production eines solchen dienen. Privilegien finden desshalb nicht Statt weder bey einem Urproducte (sowohl was das Product selbst, als die Productionsweise betrifft); noch bey irgend einem Handelszweige; noch bey irgend einer Theorie.

In ENGLAND ist nur eine neue Fabrikation Gegenstand eines Patentes. Der Begriff von Fabrikation (Manufac-

Digitized by Google

ture) umfasst aber sowohl ein technisches Product, als das Produciren eines solchen. In beyden Bedeutungen kann, wenn das verfertigte Ding eine verkaufbare Sache ist, ein Patent genommen werden; nicht aber für blosse Methoden oder Grundsätze, die bloss ein Ergebniss wissenschaftlicher Speculation sind; eben so wenig für den Handel mit irgend einem Gegenstande. Comp. des engl. Patent Gesetzes bey DINGLER *l. c. p.* 99, 396, 397. PRECHTL *l. c. p.* 78 *u.* 79, 81.

Auch in FRANKREICH sind nur technische Producte oder technische Productionsverfahren Objecte der Privilegien. VINCENS *l. c. p.* 27.

In ŒSTERREICH sind alle Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie zum privilegiren geeignet. §. 1. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

BAYERN privilegirt nur Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, Art. 9. *des Ges. vom* 11. *Sept..* 1825.

In WÜRTEMBERG werden Privilegien ertheilt für neue Fabrikate, neue Fabrikations-Mittel und neue Fabrikations-Methoden. Art. 144. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

Nach Art. II. des Handelsvertrages zwischen den Königreichen BAYERN, WÜRTEMBERG, dann dem Königreiche PREUSSEN und dem Grossherzogthume HESSEN sollen in Zukunft in diesen Staaten keine Privilegien mehr auf Gegenstände bewilliget werden, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Vergl. RAU *l. c.* §. 304. 1. *p.* 209.

2) *der Neuheit.*

§. 48.

Als fernere nothwendige Eigenschaft des Objectes eines Gewerbs-Privilegiums zeigt die an-

Digitized by Google

geführte Begriffs - Bestimmung, dass es eine Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung seyn müsse. Wesentliches gemeinsames Merkmal einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung ist aber die Neuheit, d. h. das Nichtbekanntseyn derselben.

§. 49.

Diese Neuheit, als wesentliche Eigenschaft des Objectes eines Gewerbs-Privilegiums, wird jedoch bloss relativ genommen; sie beschränkt sich nämlich auf den Bezirk des Landes, in welchem das Privilegium ertheilt wird.

In ENGLAND gilt jede Erfindung für neu, welche in den drey Königreichen noch nicht bekannt ist; desshalb werden ausländische Artikel bey ihrer ersten Einführung nach England als neu betrachtet. Comp. der engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 394. 397. PRECHTL *l. c. p.* 81.

Eben so auf das Territorium beschränkt ist der Begriff der Neuheit in PREUSSEN, Art. 2. *der Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815; *in ŒSTERREICH,* §. 23. *u.* 27. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820; *in BAYERN, Art.* 9. *des Ges. vom* 11. *Sept.* 1825 *und* §. 48. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825; *und in WÜRTEMBERG, Art.* 147. *der allg. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

Ist wohl durch Art. II. des angeführten Handelsvertrages zwischen PREUSSEN und HESSEN, dann BAYERN und WÜRTEMBERG der relative Begriff der Neuheit auf das Territorium aller vier contrahirenden Staaten ausgedehnt? Ich glaube ja.

§. 50.

Es wird ferner zu dieser Neuheit nicht verlangt, dass der Gegenstand derselben noch gar

Digitized by Google

nicht in dem einzelnen Lande bekannt sey, in welchem er privilegirt wird, sondern zum Bekanntseyn wird erfordert, dass dasselbe auch den übrigen Staatsbürgern zugänglich war; mit andern Worten: eine Erfindung, in der Stille des Studierzimmers gemacht, und bloss noch Geheimniss des Erfinders, verhindert nicht, dass dieselbe Erfindung eines andern noch neu sey.

In ENGLAND hindert es die Neuheit nicht, wenn derselbe Gegenstand schon erfunden, aber geheim gehalten worden, wenn er nur nicht ausgeübt wurde. Comp. der engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 397.

§. 51.

Bekannt kann aber eine Erfindung auf doppelte Weise werden; entweder durch ihre Producte oder durch Mittheilung. Die Mittheilung muss jedoch so genau seyn, dass sich aus ihr das ganze Verfahren erkennen lässt. Der Natur der Sache nach lässt man eine, wenn gleich genaue Mittheilung noch nicht eine die Neuheit zerstörende Wirkung haben, wenn sie bloss im Vertrauen, ohne Absicht auf Verbreitung gemacht wurde; desshalb beschränkt man mit Recht diese die Neuheit zerstörende Mittheilung auf die durch den Weg einer öffentlichen Druckschrift.

In ENGLAND darf eine Erfindung nicht schon von andern, wenn auch im Geheimen, ausgeübt worden seyn, wenn sie Object eines Patentes seyn soll. Diess muss aber von einem Gebrauche bona fide verstanden werden; denn, wenn z. B. während des Versuches, eine Maschine

Digitized by Google

zu bauen, einige Arbeiter dieselbe heimlich abstehlen, so ist der ursprüngliche Erfinder immer zu einem Patente berechtiget; selbst wenn von der andern Parthey ein Patent erschlichen worden wäre, scheint es durch ein scire facias widerrufen, und dem wahren Erfinder ein neues ertheilt werden zu können. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 398. PRECHTL *l. c. p.* 81.

In WÜRTEMBERG wird ein Patent als nicht ertheilt betrachtet, wenn von einem andern Inländer nachgewiesen wird, dass er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe. Allgem. Gew. Ordn. vom 22. *April* 1828 *Art.* 158. 3. *Zeigt es sich ebendaselbst, dass eine Erfindung vor der Patent-Ertheilung zwar schon von einem Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden, so bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patent-Gegenstand geübt haben. Art.* 158. *a. a. O.*

§. 52.

Wird also der Gegenstand einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung in einem Lande entweder faktisch in Ausübung gebracht, oder ist dieselbe in einer öffentlichen Druckschrift, sey es auch von dem Erfinder selbst, bereits bekannt gemacht worden, so fehlt ihr die Neuheit.

In ENGLAND wird eine Erfindung nicht mehr als neu angesehen, wenn sie vor der Ausfertigung des Patents von dem Erfinder selbst oder von andern öffentlich bekannt gemacht worden ist. PRECHTL *l. c. p.* 81.

In FRANKREICH verliert eine Erfindung das Merkmal der Neuheit, wenn sie, vor Erlangung des Brevets, in

Digitized by Google

einer Druckschrift beschrieben und bekannt gemacht worden, es sey in welch' immer einem Lande und in was immer für einer Sprache; selbst wenn es durch den Erfinder geschah. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 401. VINCENS *l. c. p.* 22. MERLIN *l. c. p.* 800.

Dasselbe ist in ŒSTERREICH *der Fall.* §. 27. *d. des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

Eben so in WÜRTEMBERG *Art.* 148. 3. *u.* 158. 1. *b. der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1822.

In BAYERN *hingegen reicht der Umstand des Gedrucktseyns allein nicht hin, einer Erfindung das Prädikat der Neuheit zu entziehen, sondern er muss auch in diesem Falle mit der factischen Production im Inlande verbunden seyn. Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825. §. 55. *Nr.* 1.

3) *einer Erfindung.*

§. 53.

Eine Erfindung ist vorhanden, wenn der Gegenstand derselben früherhin noch gar nicht bekannt war. Es können hier folgende drey Fälle vorkommen: 1) ***Der Gegenstand war nicht bekannt als das Product eines schon bekannten Verfahrens;*** 2) ***ein schon bekanntes Product war nicht bekannt als eine Folge eines neuen Verfahrens, oder endlich*** 3) ***weder das Product noch das Verfahren war bekannt. — Mit andern Worten: Eine Erfindung betrifft entweder ein Product hervorgebracht mit bekannten Mitteln; oder die Mittel zur Hervorbringung eines bekannten Productes, oder endlich Product und Mittel zur Production.***

Digitized by Google

Vergl. die Bestimmung des §. 27. b. des ŒSTERREICHischen Gesetzes vom 8. Dcbr. 1820 hierüber.

4) einer Entdeckung.

§. 54.

Dieselben Fälle können auch bey Entdeckungen vorkommen; sie unterscheiden sich von den Erfindungen bloss dadurch, dass der Gegenstand derselben schon einmal bekannt war oder gegenwärtig noch im Auslande bekannt ist. Dass letzteres als eine Entdeckung angesehen wird, ist eine Folge der Beschränkung des Begriffes von Neuheit.

Vergl. für ŒSTERREICH: Ges. vom 8. Decbr. §. 27. a. Die Entdeckung im Auslande bekannter Producte und Productionsweisen bildet die Basis der Einführungs-Privilegien.

In WÜRTEMBERG kann die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung nur dann patentirt werden, wenn sie auch im Auslande patentirt ist. Allg. Gew. Ordn. vom 22. April 1828. Art. 148. 2.

Gegen Einführungs-Privilegien sieh: VINCENS l. c. p. 25. CHAPTAL l. c. p. 378. ff.

5) einer Verbesserung.

§. 55.

Verbesserung ist jede Veränderung an einem schon bekannten Producte, wodurch dasselbe seinem Zwecke entsprechender gemacht wird. Die Veränderung betrifft entweder das Product selbst, oder die Productionsweise desselben, oder sowohl

Digitized by Google

das Product als die Productionsweise; dem Zwecke entsprechender ist jedoch ein Product dann, wenn es entweder vollkommener, oder wenn es billiger ist, als das bekannte.

In FRANKREICH kann als Verbesserung nicht gelten, wenn bloss die Formen und Verhältnisse geändert werden; eben so wenig ist diess bey Anbringung von Verzierungen der Fall. VINCENS *l. c. p.* 19.

Die Bestimmung des Gesetzes in ŒSTERREICH, §. 27. *c., stimmt mit dem im* §. *Angegebenen überein.*

II. Rücksichtnahme auf den Werth und die Wichtigkeit der Erfindung.

§. 56.

Bey der Beantwortung der Frage, welche Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen zu privilegiren seyen, hat sich eine doppelte Ansicht gebildet. Ein Theil behauptet, jede Erfindung u. s. w. könne Gegenstand eines Gewerbs-Privilegiums seyn, ein anderer Theil hingegen verlangt, dass nur wichtige Erfindungen privilegirt werden sollen.

In ENGLAND wird jede Erfindung, ohne Rücksicht auf ihren Werth privilegirt; indessen muss, im Falle das Patent angefochten wird, der Patentirte dessen Nützlichkeit beweisen. PRECHTL *l. c. p.* 93.

In FRANKREICH nimmt man auf den Werth der Erfindung bey Privilegien-Ertheilung keine Rücksicht. VINCENS *l. c. p.* 19. MERLIN *l. c. p.* 802. CHAPTAL *l. c. p.* 375.

Digitized by Google

In PREUSSEN scheinen nicht alle Erfindungen privilegirt zu werden; nach Art. 3. der Verordn. vom 14. Oct. 1815.

ŒSTERREICH privilegirt jede Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, §. 1. des Ges. vom 8. Decbr. 1820.

In BAYERN wird jede Erfindung, Entdeckung und Verbesserung privilegirt. Instr. vom 28. Decbr. 1825. §. 48.

Eben so auch in WÜRTEMBERG Art. 143. der allgem. Gew. Ordn. vom 22. April 1828.

Vergl. die oben zu §. 8. u. 47. angeführte Bestimmung des Art. II. des Handelsvertrages zwischen BAYERN und WÜRTEMBERG dann PREUSSEN und HESSEN.

Vergl. SODEN l. c. Thl. 2. p. 94.

a. Gründe dafür.

§. 57.

Gegen die unbeschränkte Privilegienertheilung spricht einmal die Natur der Privilegien selbst. Sie sind eine Beschränkung der Thätigkeit der nichtprivilegirten Staatsbürger; sie hemmen die Regierung bey der Leitung der Gewerbe. Eine solche Beschränkung und Hemmung sollte jedoch nur Statt finden im Falle der Nothwendigkeit; diese ist jedoch nur vorhanden, wenn die Erfindung wichtig ist.

§. 58.

Als zweyten Grund gegen die unbeschränkte Privilegiumsverleihung führt man an, dass dadurch dem Zwecke der Privilegien gerade entgegengearbeitet werde, indem durch unzählige leichtsinnig ertheilte Privilegien fast der grösste Theil

Digitized by Google

des Gewerbsbetriebes in die Hände der Privilegirten gerissen werden könne, wodurch denn natürlich die Industrie statt belebt, gelähmt würde.

§. 59.

Drittens findet man die unbeschränkte Privilegienertheilung auch im Widerspruche mit der Würde des Staates. Diese verlange, dass er nur das Vorzügliche bevorzuge; eine Begünstigung des Unbedeutenden, Lächerlichen zeihe die Regierung wenigstens des Vorwurfes eines leichtsinnigen Begebens ihrer Rechte.

b. Gründe dagegen.

§. 60.

Die Vertheidiger der unbeschränkten Privilegienertheilung geben zwar zu, dass daraus Missstände entstehen können, allein sie behaupten, dass sie bey weitem nicht so gross seyen, wie die mit einer beschränkten Privilegienertheilung verbundenen. Würden nämlich nur zweckmässige und wichtige Erfindungen u. s. w. privilegirt, so müsse jeder Privilegiumsertheilung eine Prüfung vorhergehen. Diese Prüfung habe nun mehrere Inconvenienzen; denn einmal sey durch sie das Geheimniss des Privilegiensuchers der Gefahr des Bekanntwerdens ausgesetzt, und dann lasse sich auch häufig der Werth oder die Wichtigkeit einer Erfindung anfangs gar nicht beurtheilen; das

Digitized by Google

Resultat der Prüfung sey daher zweifelhaft, die Prüfung selbst aber höchst schwierig.

Vergl. Rau a. a. O. §. 204. 4. p. 210.

§. 61.

Die Gegner der beschränkten Privilegienertheilung behaupten ferner, dass man das Vorkommen von Privilegiengesuchen für zweckwidrige, unwichtige und läppische Erfindungen bedeutend vermindern könne, vorzüglich durch die Bestimmung einer hohen Privilegiumstaxe.

Vergl. Rau a, a, O. §. 204, 4, p. 210,

c. Endresultat.

§. 62.

Eine genaue Abwägung der Gründe für und wider beschränkte Ertheilung von Gewerbs-Privilegien möchte ein der Beschränkung auf wichtige und zweckmässige Erfindungen vortheilhaftes Resultat geben; denn es ist zwar möglich, dass bey einer Prüfung über den Werth der Erfindung Irrthümer vorkommen können; es lässt sich nicht läugnen, dass eine solche Prüfung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist; allein diese Schwierigkeit, diese Möglichkeit des Irrens berechtiget noch nicht, die Prüfung gänzlich zu unterlassen: die Fälle, in welchen ein Irrthum vorwaltet, werden überdiess gewiss nicht häufig seyn.

Digitized by Google

§. 63.

Die Gefahr der Entdeckung des Geheimnisses des Erfinders lässt sich durch die Einrichtung der Privilegienertheilung und Prüfung heben; eine hohe Privilegientaxe kann aber eben so wohl von der Bewerbung um ein Privilegium für eine nützliche Erfindung abschrecken, als von der für eine unbedeutende zweckwidrige.

C. Bedingungen bey Gewerbs-Privilegien.

§. 64.

Zweck der Privilegien ist, wie schon angeführt, Belebung der Industrie durch Erweckung des Erfindungsgeistes, Mittheilung der Erfindungen, und Aufmunterung zum Industriebetriebe. — Um diesen Zweck zu erreichen, müssen dem Privilegirten einige Bedingungen gesetzt werden.

1) Mittheilung der Erfindung.

§. 65.

Die erste Bedingung besteht in der Mittheilung der Erfindung. Dadurch ist der Staat gesichert, dass dieselbe nicht mehr als Geheimniss des Erfinders mit ihm zu Grabe getragen werde; zugleich auch, dass der Erfinder nach Ablauf der Privilegiums-Dauer nicht noch factisch ein Monopol desshalb ausüben könne, weil er sein Geheimniss niemanden verrathen.

Digitized by Google

§. 66.

Es versteht sich aus dem Angeführten von selbst, dass diese Mittheilung, um ihren Zweck zu erreichen, nicht in einer oberflächlichen Angabe der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung bestehen dürfe, sondern dass sie so genau seyn müsse, dass jeder Sachverständige nach ihr das privilegirte Product zu verfertigen vermag.

In ENGLAND ist es Bedingung, dass der Patentträger binnen einer gegebenen Zeit (vergl. Anm. zu §. 133) die Natur seiner Erfindung und die Art der Ausführung ausführlich beschreibe, und zwar in einer Schrift, welche mit seinem Sigel und mit eigener Hand unterzeichnet ist. — Diese Beschreibung muss so klar seyn, dass jeder Arbeiter von gewöhnlicher Geschicklichkeit in dem Gewerbe oder in der Fabrikation, welche durch die Erfindung verbessert werden soll, im Stande ist, sich dieser Verbesserung zu bedienen, oder sie hervorzurufen. Comp. der engl. Pat. Ges. bey DINGLER *c. p.* 401. PRECHTL *l. c. p.* 77. *u.* 88.

In FRANKREICH ist es Bedingung, dass der Erfinder mit seinem Gesuche eine genaue Beschreibung der Mittel und der Art seines erfundenen Verfahrens hinterlege. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 398. VINCENS *l. c. p.* 20. CHAPTAL *l. c. p.* 374.

Eben so muss auch in PREUSSEN jeder Patentsucher eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache einreichen. Art. 3. *der Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815.

Dasselbe ist in ŒSTERREICH der Fall, §. 2. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820 *(vergl. Anm. zu* §. 133*); so*

Digitized by Google

wie in BAYERN, §. 48. der Instr. v. 28. Decbr. 1825 (vergl. Anmerk. zu §. 133), und in WÜRTEMBERG, Art. 145. der allgem. Gew. Ordn. vom 22. April 1828. Vergl. RAU l. c. §. 204. 6. p. 210.

2) *Producirung des privilegirten Objectes.*

§. 67.

Dem Staate liegt nicht nur daran, dass Erfindungen gemacht werden, sondern er will auch, dass man das erfundene Product hervorbringe. Ein Gewerbs-Privilegium, dessen Gegenstand nicht produzirt wird, hat den doppelten Nachtheil, dass einmal durch dasselbe manche von der Fabrikation des privilegirten Productes abgehalten werden, die es, wäre kein Privilegium entgegengestanden, hervorgebracht hätten, und dass ferner dadurch das privilegirte Product mangelt. Zweite Bedingung für den Privilegirten ist also Ausübung seines Privilegiums. Diese Ausübung des Privilegiums besteht in der Fabrikation des Productes und im Verwerthen des Letztern.

a. Ort der Producirung.

§. 68.

Bey dem Umstande, dass Ausländer ein Privilegium erhalten können, so wie auch, dass ein Privilegirter für denselben Gegenstand in mehreren Ländern privilegirt seyn kann, entsteht die Frage, ob die Ausübung in der Production im Inlande bestehen müsse,

Digitized by Google

oder ob es genüge, dass das privilegirte Product ohne Rücksicht auf den Ort der Production producirt werde.

§. 69.

Streben jedes Staates ist, alle seine Producte selbst hervorzubringen. Diesem Streben entspräche die Bestimmung, dass die Production im Inlande zu geschehen habe. Bey einem grossen Territorium wird sich auch selten etwas dagegen einwenden lassen; allein in Ländern kleinen Umfanges möchte das Verhältniss der Consumenten zu der Grösse des Aufwandes eines Etablissements häufig auch die Erlaubniss zur Production im Auslande nothwendig machen.

§. 70.

Als Regel möchte daher gelten, dass jedes privilegirte Product auch im Inlande fabrizirt werden müsse, und dass der blosse Verkauf eines, wenn gleich vom Privilegirten selbst, im Auslande verfertigten Productes zur Ausübung des Privilegiums nicht hinreiche. Von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten; möchte jedoch dem Ermessen der Regierungen zu überlassen seyn.

In WÜRTEMBERG erlischt ein Privilegium, wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes inner zwey Jahren nicht im Inlande begonnen, oder wenn er aus dem Lande gezogen wird. Art. 160. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

Digitized by Google

b. Termin derselben.

§. 71.

Fast jede Fabrikation erfordert Vorbereitungen, ehe sie in Gang gesetzt werden kann; desshalb ist es auch nicht wohl thunlich, augenblickliche Ausübung des Privilegiums zu verlangen; man wird stets einen verhältnissmässigen Termin gestatten müssen; verhältnissmässig ist jedoch ein solcher, welcher weder durch seine Kürze den Privilegirten beschwert, noch durch die Länge seiner Dauer die übrigen Staatsbürger in Nachtheil setzt.

§. 72.

Welcher Termin diese Eigenschaft habe, lässt sich im Allgemeinen nur sehr schwer bestimmen; fast jedes Product erfordert einen andern. Als Regel möchte ein Termin von ein paar Jahren anzunehmen seyn, es jedoch den Regierungen nach der Lage der jedesmaligen Umstände überlassen bleiben, diesen Termin sowohl zu verlängern, als zu verkürzen.

In FRANKREICH muss ein Privilegium innerhalb zwey Jahren nach seiner Ertheilung bey Strafe der Einziehung ausgeübt werden, wenn nicht der König nach Lage der Sache eine Ausnahme gestattet. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 401. VINCENS *l. c. p.* 21.

In PREUSSEN muss nach Art. 6. *der Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815 *der Patentirte von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten*

Digitized by Google

Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht für erloschen erachtet wird.

In ŒSTERREICH erlischt ein Privilegium, wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, oder wenn er, ohne sich mit genügenden Gründen auszuweisen, diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht. Ges. vom 8. Decbr. 1820 §. 23. d et e.

In WÜRTEMBERG erlischt ein Patent, wenn der Patent-Inhaber zwey Jahre nach der Patent-Ertheilung den Gegenstand desselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwey Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem anderen Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen. Art. 160 der allgem. Gew. Ordn. vom 22. April 1828.

Vergl. RAU l. c. §. 204. 5. p. 210.

3) Bezahlung von Taxen.

§. 73.

Die bisher betrachteten Bedingungen der Privilegien-Ertheilung, Mittheilung der Erfindung und Ausübung des Privilegiums, gehen nothwendig aus dem Zwecke der Gewerbsprivilegien hervor. Diess lässt sich nicht von einer dritten fast überall sich zeigenden Bedingung, nämlich der der Bezahlung einer bestimmten Taxe sagen.

Für ENGLAND kostet die blosse Taxe des Patentes 105 Pfd. Sterl.; für Schottland 75; für Irland 120; also für alle drey Königreiche 300 Pfd. Sterling. DINGLER l. c. p. 186.

Digitized by Google

In FRANKREICH beträgt die Privilegiums-Taxe für ein Privilegium auf 5 *Jahre* 300 *Fr.; für eines auf* 10 *Jahre* 800 *Fr.; für eines auf* 15 *Jahre* 1500 *Fr. nebst* 50 *Fr. Expeditionsgebühren.* VINCENS *l. c. p.* 20.

In PREUSSEN wird ausser den gewöhnlichen tarifmässigen Stempel- und Sportelkosten keine besondere Patentsteuer bezahlt. Art. 7. *der Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815.

In ŒSTERREICH ist für jedes Jahr der Dauerzeit eines jeden Privilegiums, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegiums-Taxe von 10 *fl. C. M.; also für alle* 5 *Jahre* 50 *fl.; für das* 6*te Jahr* 15 *fl.; für das* 7*te Jahr* 20 *fl.; für das* 8*te Jahr* 25 *fl.; für das* 9*te Jahr* 30 *fl.; für das* 10*te Jahr* 35 *fl.; für das* 11*te Jahr* 40 *fl.; für das* 12*te Jahr* 45 *fl.; für das* 13*te Jahr* 50 *fl.; für das* 14*te Jahr* 55 *fl.; für das* 15 *Jahr* 60 *fl. C. M. Zusammen also für die Dauer von* 15 *Jahren* 425 *fl. C. M. zu entrichten.* §. 14. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820. *Nebstdem ist für jedes Privilegium noch* 3 *fl. C. M. Expeditions- und* 7 *fl. Stempelgebühr zu bezahlen.* §. 18. *des angeführten Gesetzes.*

In BAYERN wird für Gewerbs-Privilegien in jedem einzelnen Falle eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 *fl. nicht übersteigen soll. Art.* 11. *des Ges. vom* 11. *Sept.* 1825.

In WÜRTEMBRG wird für das Patent eine auf die Jahre der bewilligten Patentdauer in gleichen Raten zu vertheilende Abgabe angesetzt, die in der Gesammtsumme 50 *bis* 200 *fl. betragen kann. Allgem. Gew. Ordn. Art.*151.

Vergl. RAU *l. c.* §. 42. 3. *p.* 210. LEUCHS, *l. c. p.* 242.

§. 73.

Eine solche Taxe kann von einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden. Entweder

Digitized by Google

repräsentirt sie nämlich eine Steuer, d. h. denjenigen Beytrag, welchen jeder Staatsbürger von seinem Vermögen oder von seinem Erwerbe zur Realisirung des allgemeinen Staatszweckes zu leisten hat; oder sie erscheint als ein Equivalent für die besondere Begünstigung des Privilegirten.

a) Gründe für und gegen sie.

α. als Steuer.

§. 75.

Gegen diese Taxe, als Stellvertreterin der Steuer kann eingewendet werden, dass Jeder nur von dem Vermögen, welches er wirklich besitzt, von dem Erwerbe, dessen er gewiss ist, zu steuern habe. Ein Gewerbsprivilegium kann jedoch nur dann einen Werth haben, zum Vermögen gerechnet werden, wenn seine Ausübung gewinnvoll ist; die Grösse des Gewinnes, oder des Erwerbes ist aber bey ihm eine vom Zufalle noch abhängende Sache. Ein Gewerbsprivilegium an und für sich kann also kein Gegenstand der Besteuerung seyn.

In FRANKREICH, wo der Privilegirte zur Fabrikation des privilegirten Productes so viele Etablissements, als ihm gut dünkt, anlegen kann, ist er durch sein Privilegium von den Patentbestimmungen nicht ausgenommen. VINCENS l. c. p. 21.

In PREUSSEN hat der Patentirte die gesetzmässige Gewerbsteuer zu entrichten. Art. 7. *der Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815.

In diesen Ländern erscheint daher die Privilegien - Taxe nicht als Steuer.

Digitized by Google

§. 76.

Doch, wendet man ferner ein, gesetzt auch, ein Privilegium sey ein Gegenstand der Besteuerung, es lasse sich der Werth desselben und sein Ertrag auf das genaueste berechnen, so widerstreite doch die gewöhnliche Bestimmung, dass die Privilegientaxe entweder ganz oder doch zum Theil gleich bey Ertheilung des Privilegiums bezahlt werden muss, dem allgemeinen Grundsatze, dass eine Steuer bloss von dem bereits erzielten Gewinne, keineswegs aber vor dem erst zu erzielenden genommen werden dürfe.

§. 77.

Dagegen lässt sich erwiedern, dass dem Staate durch das Privilegium möglicherweise an seinem Einkommen etwas entgehen könne, indem selbes den Erwerb und mithin die Steuerzahlfähigkeit einiger seiner Bürger schmälere; der Staat könne sich also durch eine Aversionalsumme, die Taxe, eine allenfallsige Mindereinnahme sichern; das Anticipiren der Steuer sey zwar nicht gewöhnlich, allein auch nicht widerrechtlich. Dieser Einwendung ungeachtet, möchten Privilegientaxen als Steuern nicht wohl zu rechtfertigen seyn.

β. *als Bezahlung der Begünstigung.*

§. 78.

Gegen die Privilegiumstaxe als eine Bezahlung der Begünstigung lässt sich anführen, dass

Digitized by Google

der Staat für diejenigen Handlungen, welche seine Regierung in seinem Interesse vornimmt, nur die nothwendigste Entschädigung verlangen dürfe. Diesem Grundsatze entspreche wohl eine Taxe für Kanzley - und andere Gebühren, keineswegs aber eine solche für die Ertheilung eines Rechtes, welches durch das Wohl des Staates gefordert werde.

§. 79.

Die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung behaupten hingegen, dass man von der Regierung nicht verlangen könne, irgend etwas ohne Taxen vorzunehmen; diese Taxen berechneten sich nicht bloss nach der Grösse der aufgewandten Bemühung, sondern auch nach der Wichtigkeit des ertheilten Rechtes und nach dem Belaufe eines vielleicht möglichen Entganges an Gefällen.

b. Grösse der Taxe.

§. 80.

Auch über die relative Grösse der Taxen sind die Ansichten getheilt. Verhältnissmässig hohe Taxen vertheidigt man aus dem Grunde, dass durch sie die Bewerbung um Privilegien für unbedeutende zweckwidrige Erfindungen verhindert werde, indem bey hohen Taxen nur der sich um ein Privilegium bewerbe, der gewiss sey, wenigstens wieder zur Auslage der Taxen zu gelangen, was bloss bey wichtigen Erfindungen Statt finde.

Vergl. RAU *a. a. O.* §. 204. 4. *p.* 210.

Digitized by Google

§. 81.

Dagegen lässt sich aber bemerken, dass der gewünschte Zweck durch hohe Taxen nicht erreicht werde, indem einmal fast Jeder seine Erfindung für wichtig hält, und aus der Ausübung derselben sich einen Gewinn verspricht; indem ferner der Werth einer Erfindung sich nicht nach dem Ertrage berechnen lässt, den dieselbe im Anfange abwirft, und indem dadurch eben sowohl das Bewerben um ein Privilegium für nützliche Erfindungen verhindert wird, wie das um Privilegien für unwichtige.

c. Regulirung derselben in einzelnen Fällen.

§. 82.

Bey der Bestimmung der Privilegientaxe in jedem einzelnen Falle werden nun wieder verschiedene Grundsätze befolgt: entweder verlangt man von allen Privilegien dieselbe Taxe, oder man berechnet sie, entweder nach dem Werthe der Erfindung oder der Wahrscheinlichkeit des Ertrages; ihre Grösse verhält sich zur Dauer des Privilegiums entweder so, dass auf jedes Jahr derselben eine gleiche Summe trifft, oder so, dass die Grösse der Taxe mit jedem Jahre steigt.

Ohne Rücksicht auf den Werth der privilegirten Erfindung und den Ertrag derselben sind die Privilegien-Taxen bestimmt in ENGLAND, FRANKREICH, ŒSTER-

Digitized by Google

REICH und WÜRTEMBERG. In BAYERN ist die Grundlage nicht angegeben, nach welcher in jedem einzelnen Falle die Taxe regulirt wird. (Vergl. Anm. zu §. 72.)

Gleichheitlich auf die Zahl der Jahre der Dauer des Privilegiums wird die Taxe vertheilt in WÜRTEMBERG; progressiv mit den Jahren wächst sie in FRANKREICH und ŒSTERREICH. (Vergl. Anm. zu §. 72.)

§. 83.

Die Gleichheit der Taxen für alle Privilegien vertheidigt man mit der Schwierigkeit, einen sichern Anhaltspunkt bey ihrer Bestimmung zu finden. Der Werth der Erfindung lasse sich nämlich, behauptet man, zur Zeit, wo die Taxe berechnet wird, gar nicht bestimmen; eben so sey es auch mit dem Ertrage einer Erfindung; auch nur eine wahrscheinliche Grösse desselben anzugeben, sey fast unmöglich.

§. 84.

Dagegen wird behauptet, dass gerade durch diese gleiche Grösse der Taxe die grösste Ungleichheit der Belegung herbeygeführt werde, indem für ein Privilegium, dessen Gegenstand von unberechenbarem Nutzen für das Land sey, dasselbe bezahlt werden müsse, wie für ein Privilegium für die unbedeutendste Verbesserung; indem derjenige Privilegirte, welcher ein unentbehrliches, häufig gesuchtes Product fabrizirt, eben so belegt sey, wie derjenige, dessen Product nur

Digitized by Google

einen spärlichen Absatz hat. Man gibt zwar zu, dass es schwierig sey, genau den Werth und den Ertrag einer Erfindung zu bestimmen; allein eine so grosse Genauigkeit sey nicht nöthig; Irrthümer seyen zwar möglich, jedoch möchten sie selten vorkommen.

§. 85.

Dass sich die Privilegientaxen, wo Privilegien von verschiedener Dauer vorkommen, darnach reguliren, ist natürlich; gegen die gleichheitliche Vertheilung auf die Anzahl der Jahre der Dauer lässt sich jedoch anführen, dass ein Privilegium, je länger es dauert, desto hemmender auf die Industrie wirke; dass mit jedem Jahre der Ertrag desselben steige, und dass desshalb mit jedem Jahre auch die Taxe wachsen müsse.

4) *Andere Bedingungen.*

§. 86.

Privilegientaxen sind die gewöhnlich bey Gewerbsprivilegien vorkommende ausserwesentliche Bedingung. Es steht jedoch dem Verleihenden frey, in einzelnen Fällen noch besondere Bedingungen zu setzen. Diese Bedingungen können nöthig seyn aus Rücksichten, theils auf das allgemeine Wohl, theils auf den Wohlstand einzelner Staatsbürger; sie bestehen gewöhnlich in Beschränkung der gewöhnlichen Wirkungen der Gewerbsprivilegien.

Digitized by Google

In ENGLAND haben die General-Solicitatoren das Recht, dem Patentträger jede Bedingung aufzulegen, die sie für geeignet halten. Comp. der engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 94. PRECHTL *l. c. p.* 84.

In BAYERN können ausser den gesetzlichen dem Privilegiensucher noch besondere Bedingungen gesetzt werden. Instr. v. 28. *Decbr.* 1825. §. 55. 4.

D. Wirkungen der Privilegien.

1) Im Allgemeinen.

§. 87.

Ein Gewerbsprivilegium enthält für den Privilegirten das Recht, das privilegirte Product zu fabriziren und zu verwerthen; denn bloss dadurch erhält er einen Gewinn. Dieses Recht hat er jedoch mit Ausschliessung aller übrigen Staatsbürger.

Die Wirkung eines Patentes in ENGLAND ist das ausschliessliche Recht der Fabrikation; nur das Verfertigen und Machen wird durch das Patent geschützt, keineswegs aber das Kaufen und Verkaufen. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 394.

In FRANKREICH begreift das Privilegium auch das Verkaufen in sich. Privilegirte haben desshalb häufig um Einfuhrverbote nachgesucht; allein höchstens möchte ihnen das Recht zugestanden werden können, Einfuhr zum Verkaufe zu verbieten. VINCENS *l. c. p.* 26.

§. 88.

Dieser letztere Umstand machte schon an und für sich, dass, wäre auch die Rechtsregel

Digitized by Google

Privilegien seyen auf das Genaueste auszulegen, nicht, man die Ausschliessung nur in jenen Punkten zulasse, wo sie die Natur der Sache unumgänglich nothwendig macht; und dass desshalb die Gränzen der Befugnisse, welche ein Privilegium gewähret, auf das Genaueste abzustecken seyen.

2) *In Beziehung auf Fabrikation.*

§. 89.

Hinsichtlich der Rechte, welche ein Privilegirter durch das Privilegium in Beziehung auf Fabrikation erhält, ergeben sich zwey Fragen: Welches Product darf der Privilegirte ausschliessend verfertigen? und: An welche Normen hat sich der Privilegirte bey der Fabrikation zu halten?

a. Object der Fabrikation.

§. 90.

In Beziehung auf die erste Frage muss man auf die verschiedenen Arten der Objecte der Gewerbsprivilegien Rücksicht nehmen. Object eines Privilegiums ist nun entweder 1) *ein neues Genussmittel, hervorgebracht durch bereits bekannte Mittel. In diesem Falle berechtiget das Privilegium zur ausschliessenden Production des neuen Genussmittels, es berechtigt aber nicht zur Production bekannter Genussmittel durch die bekannten Mittel; so berechtiget z. B. ein Privilegium auf eine neue Art von Geweben auf gewöhnlichen*

Digitized by Google

Webestühlen, bloss zur Verfertigung dieser Art von Geweben; das Privilegium enthält aber keineswegs die Befugniss zur Fabrikation anderer bekannter Arten von Geweben.

§. 91.

Object eines Gewerbsprivilegiums kann aber 2) *auch ein bekanntes Genussmittel hervorgebracht durch bisher noch nicht bekannte Mittel seyn. In diesem Falle ist wieder zu unterscheiden: Das bisher unbekannte Mittel besteht nämlich entweder aus einem selbstständigen technischen Producte, oder bloss aus einem Stoffe oder aus einer bisher noch nicht bekannten Manipulation.*

§. 92.

In dem ersten dieser Fälle berechtigt das Privilegium bloss zur ausschliessenden Fabrikation des bisher unbekannten Mittels, keineswegs aber auch zur Production des bisher bekannten Genussmittels durch das neuerfundene Mittel. So darf z. B. gemäss des Privilegiums der Erfinder einer neuen Druckpresse, einer neuen Dekatir-Maschine etc. bloss diese Presse, diese Maschine verfertigen, das Privilegium berechtiget ihn jedoch noch nicht, auch auf der neuen Presse zu drucken, auf der neuen Decatirmaschine zu decatiren.

§. 93.

Besteht jedoch das neue Mittel bloss in einem bisher zur Erzielung eines Productes noch

Digitized by Google

nicht gebrauchten Stoffe, in einer noch unbekannten Manipulation, so ist es natürlich, dass, da das neue Mittel für sich kein Object eines Privilegiums seyn kann, dasselbe die Berechtigung der ausschliessenden Fabrikation des bekannten Genussmittels durch das neue Mittel enthalten müsse. So berechtiget z. B. ein Privilegium für Papier aus Stroh, zur Fabrikation des bekannten Productes, des Papieres, durch das neue Mittel, das Stroh, weil dieses Mittel an und für sich als Urproduct kein Gegenstand eines Privilegiums seyn kann.

§. 94.

Betrifft ein Gewerbsprivilegium ein neues Product, hervorgebracht durch ein neues Verfahren, so enthält das Privilegium beyde angeführte Befugnisse; der Privilegirte hat das Recht, wenn das neue Verfahren in einem selbstständigen technischen Producte besteht, sowohl das neue Genussmittel als das dasselbe erzeugende technische Product ausschliessend zu fabriziren; wer also z. B. ein neues Product durch eine neue Maschine hervorbringt, erhält durch das Privilegium das Recht zur ausschliessenden Production nicht nur des neuen Genussmittels, sondern auch der neuen Maschine.

§. 95.

Entdeckungen sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie Erfindungen; sie finden

Digitized by Google

eben so ihre Anwendung bey Verbesserungen. — Bey letzteren begreift die Verbesserung entweder das Product oder die Verfahrungsweise; im ersten Falle findet das über Erfindung eines neuen Productes, im letzten das über Erfindung eines neuen Verfahrens Gesagte Statt; namentlich beschränkt sich das durch das Privilegium gegebene ausschliessende Recht bey einer solchen Verbesserung, welche für sich selbst ein technisches Product ausmacht, bloss auf die Fabrikation dieses Productes; also z. B. bey der Verbesserung eines selbstständigen Maschinentheils bloss auf die Producirung desselben.

In ENGLAND berechtiget ein Patent für eine Verbesserung nur zur Verfertigung der Verbesserung, z. B. bey einer Maschine, der verbesserten Theile; und der Patentirte kann keineswegs die alleinige Verfertigung der ganzen Maschine ansprechen. PRECHTL *l. c. p.* 80.

In FRANKREICH, wo man sich ein Verbesserungs-Privilegium geben lassen kann, wenn gleich ein anderer für die Hauptsache schon privilegirt ist, darf der Neuprivilegirte den Artikel ohne die Verbesserung nicht verfertigen; im Gegentheil darf aber der zuerst Privilegirte die Verbesserung bey seinem Fabrikate nicht anwenden. VINCENS *l. c. p.* 19. CHAPTAL *l. c. p.* 376.

Dasselbe ist in ŒSTERREICH der Fall. §. 12. *des Ges. vom* 8. *December* 1820.

Eben so beschränkt sich auch in BAYERN ein Privilegium für eine Verbesserung auf den besondern Gegenstand derselben, und gibt auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht. Dagegen darf der

Digitized by Google

privilegirte Haupterfinder eben so wenig die von einem andern entdeckte Verbesserung oder Veränderung benützen. §. 52. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

In WÜRTEMBERG kann nach Art. 157 *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828 *der Verbesserer einer patentisirten Erfindung, diese in der verbesserten Weise, ohne durch das Patent des Erfinders gehindert zu seyn, ausüben, und für die verbesserte Erfindung ein, jedoch nicht gegen den ersten Erfinder wirkendes, Patent erhalten.*

b) Modalität der Fabrikation.

§. 96.

Die technische Production ist jedoch in den verchiedenen Ländern durch mannigfache Bestimmungen geregelt. Diese Bestimmungen sind theils allgemeiner Natur, bindend für jeden Staatsbürger, theils besonderer, gegeben, theils für die technische Production im Allgemeinen, theils für einzelne Theile der industriellen Thätigkeit. Dass ein Privilegirter bey der Fabrikation sich den allgemeinen Normen unterwerfen müsse, fällt in die Natur der Begriffe; bey den besondern erheben sich jedoch einige Anstände.

Ein Privilegium in ENGLAND gestattet dem Privilegirten, seinen Stellvertretern, Verwaltern und Cessionären, die privilegirte Erfindung zu gebrauchen, auszuüben und zu verkaufen. (Vergl. Anm. zu §. 87.*) und zwar auf eine solche Weise, wie es ihnen gut dünkt. Comp. des engl. Pat. Ges. bey* DINGLER *l. c. p.* 187. PRECHTL *l. c. p.* 83.

Digitized by Google

In FRANKREICH kann der Privilegirte zur Benützung seines Privilegs so viele Etablissements errichten, als ihm gut dünkt. VINCENS *l. c. p.* 21.

In ŒSTERREICH ist der Privilegirte berechtiget, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind. §. 11. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

BAYERN bestimmt dasselbe, und fügt noch ausdrücklich bey, dass der Privilegirte nur die allgemeinen polizeylichen Vorschriften zu beachten habe. §. 51. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

In WÜRTEMBERG kann der Patent-Inhaber, zur Ausübung seiner Erfindung unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze jede beliebige Zahl von Gewerbe-Anlagen, ohne an den Ort seines Bürger- oder Besitzrechtes gebunden zu seyn, errichten. Art. 153. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

§. 97.

Diese besonderen Beschränkungen rühren nämlich meistens von dem Umstande her, dass mehrere denselben Erwerbszweig ergriffen haben, und dass die Regierung, um den Egoismus des Einzelnen der Wohlfahrt der Übrigen unschädlich zu machen, bestimmte Gränzen setzen musste; sie betreffen vorzüglich den Ort der Ausübung, die Zahl und Art der Gehülfen. Die den darüber gegebenen Bestimmungen zu Grunde liegenden Voraussetzungen treten jedoch bey einer privilegirten Production nicht ein; der Privile-

Digitized by Google

girte soll allein sein Product für das ganze Land produciren.

§. 98.

Daher möchte wohl als Regel anzunehmen seyn, dass der Privilegirte bey der Fabrikation seines privilegirten Productes an die besondern Regeln nicht gebunden sey, er vielmehr dabey die grösste Freyheit geniesse; allein es wird häufig der Fall eintreten, dass die Regierung bey der Fabrikation einzelner privilegirter Producte besondere Beschränkungen setzen muss, damit dieselbe nicht höheren Rücksichten widerstreite.

3) *In Beziehung auf das Verwerthen des privilegirten Productes.*

§. 99.

Es ist natürlich, dass der Privilegirte beym Verwerthen seines Productes alle jene Rechte haben müsse, welche die Producenten bey dem Verkaufe ihrer Fabricate geniessen; ja er muss sie in grösserer Ausdehnung erhalten, da er ja allein für das ganze Land fabrizirt.

4) *In Beziehung auf das Ausschliessende der Berechtigung.*

a. im Allgemeinen.

§. 100.

Sowohl das Fabrikations- als das Verwerthungsrecht hat der Privilegirte ausschliessend.

Digitized by Google

Durch das ausschliessende Fabrikationsrecht ist allen übrigen Staatsbürgern verboten, das privilegirte Product hervorzubringen. Der Privilegirte kann jedoch von diesem Vorrechte zu Gunsten eines oder einiger Dritten eine Ausnahme machen, und diesen die Fabrikation erlauben. Diese Erlaubniss kann er ausdrücklich oder stillschweigend, durch Nichtverhinderung ihm bekannter Production, ertheilen. Die Rechte, welche für den Dritten aus dieser Erlaubniss entspringen richten sich bey der ausdrücklichen nach der zu Grunde liegenden Stipulation; bey der stillschweigenden ist jedoch anzunehmen, dass sie der Privilegirte jeden Augenblick zurücknehmen kann.

In ENGLAND hat der Privilegirte und seine Stellvertreter das ausschliessende Recht der Fabrikation. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 394. — — *Eben so in FRANKREICH,* PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 399.

In PREUSSEN ist durch den Art. 9. *der Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815 *bestimmt, dass, wenn jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, dass er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheit worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat, demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung der Verbesserung zu benützen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt ist.*

In ŒSTERREICH sichert das Privilegium dem Privilegirten für seine Dauer den ausschliessenden Gebrauch der Erfindung etc. §. 10. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

Eben so in BAYERN; §. 50. *der Instr. vom* 28.

Digitized by Google

Decbr. 1825, *und in* WÜRTEMBERG; *Art.* 144. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

Ueber die aus der stillschweigenden Einwilligung entstehenden Folgen, vergl. die Anmerk. zu §. 117.

Vergl. GLÜCK *Comment. Th.* 2. *p.* 2.

b. im Verhältnisse zu der Production des Auslandes.

§. 101.

In Beziehung auf das ausschliessende Verwerthen entsteht, vorzüglich bey Einführungsprivilegien, die Frage, ob durch das Privilegium zugleich das Einfuhrverboth im Auslande fabrizirter Producte ausgesprochen sey.

Da in ENGLAND *ein Patent nur ein ausschliessendes Fabrikationsrecht gewährt, keineswegs aber auch ein ausschliessendes Verkaufsrecht, so ist durch das Patent die Einfuhr nicht verboten. Vergl. Comp. des Pat. Ges. bey* DINGLER *p.* 394.

In FRANKREICH *ist es streitig, ob ein Privilegium ein Einfuhrverboth enthalte; vergl. Anmerk. zu* §. 87. *u.* VINCENS *l. c. p.* 26.

In BAYERN *ist die Einfuhr eines privilegirten Gegenstandes bey Strafe der Confiscation verboten. Art.* 9. *des Ges. vom* 11. *Sept.* 1825. §. 53. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

Dasselbe ist in WÜRTEMBERG *der Fall. Art.* 154. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828. *Eine Ausnahme davon tritt bey dem Einführungs-Patente in so ferne ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschliessendes Recht gibt. Art.* 155. *l. c.*

Digitized by Google

Art. 2. lit. g. des Handelsvertrags zwischen den Königreichen BAYERN und WÜRTEMBERG, dann dem Königreiche PREUSSEN und dem Grossherzogthume HESSEN bestimmt, dass Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen bleiben.

Über die im §. ausgesprochene Ansicht, vergl. GLÜCK *im Comment. Thl. 2. p. 3.*

§. 102.

Einige behaupten diess unbedingt, indem ein Gewerbsprivilegium das Recht gebe, allein für alle Staatsbürger ein Product zu fabriziren; und indem es mit staatswirthschaftlichen Principien widerstreite, den Einwohnern einen Fabrikationszweig zu verbiethen, den auswärtigen Fabrikanten aber die Concurrenz mit dem Privilegirten zu gestatten.

§. 103.

Andere unterscheiden zwischen Einfuhr zum Gebrauche des Einführenden, und Einfuhr zum Verkaufe. Erstere erklären sie für erlaubt, weil sonst der Privilegirte ein Zwangsrecht erhielte, diess sich aber nicht rechtfertigen lasse; die Einführung zum Verkaufe jedoch halten sie für dem Privilegium widersprechend, indem der Privilegirte dadurch zu sehr von der Concurrenz des Auslandes bedroht würde.

Digitized by Google

§. 104.

Gegen beyde Ansichten möchte jedoch bemerkt werden können, dass in der Natur eines Gewerbs-Privilegiums keineswegs ein Einfuhrverbot liege. Die wesentliche Wirkung desselben ist nämlich die ausschliessende Production; das Verwerthen des Productes nur eine Folge der erstern. Die Production ist jedoch nur ausschliessend in dem Lande, welches das Privilegium ertheilt hat; im Auslande aber frey. Der Privilegirte kann aber blöss erlangen, dass der Verkauf eines Productes verbothen werde, welches gegen das Privilegium verfertiget wurde; und gerade dieses Merkmahl fehlt der im Auslande fabrizirten im Inlande privilegirten Sache.

§. 105.

Die Einfuhr eines im Auslande verfertigten im Inlande privilegirten Productes möchte also des Privilegiums wegen nicht zu verbiethen seyn. Findet ein Staat es rathsam, die Concurrenz des Auslandes bey diesem Producte zu verhindern oder zu beschränken, so kann er es thun, das Privilegium zwingt ihn aber nicht, es zu thun.

Ich bin der Überzeugung, dass der Staat durch Einwirkung auf die Einfuhr die technische Production leiten müsse, und dass die sogenannte Handelsfreyheit sich mit dem Systeme einer sorgsamen Volkswirthschaft nicht wohl vereinigen lasse. Meine Gründe genau durchzuführen, ist hier der Platz nicht, ich erlaube mir desshalb nur einige Grundzüge anzugeben.

Digitized by Google

Streben jedes Staates muss seyn, sich so unabhängig wie möglich vom Auslande zu erhalten. — Diess wird nur dann der Fall seyn, wenn er sich seine unentbehrlichen Bedürfnisse alle selbst hervorbringt. Er kann diess auch; denn der Boden jeden Districtes gewährt die Früchte, welche den nothwendigen Bedürfnissen seiner Bewohner entsprechen; Kräfte zur Arbeit besitzt jedes Volk. — Durch die erleichterte Communication zwischen den Ländern wurden zwar auch die Producte fremder Districte bekannt und Bedürfniss: dieses Bedürfniss muss jedoch dem ursprünglichen natürlichen stets untergeordnet seyn; denn die Befriedigung desselben steht nie ganz in der Macht des Staates. — Durch dieses Bedürfniss nach fremden Producten hat sich ferner auch eine künstliche Steigerung des Bedürfnisses einzelner Producte gebildet, indem diese auch ausser ihrem Erzeugungsorte Genussmittel wurden; doch auch diese Steigerung des Bedürfnisses ist untergeordnet, und kann nie als feste Grundlage der Production dienen; denn sie entstand nicht aus einem natürlichen, sondern blos aus einem zufälligen Bedürfnisse einer andern Nation. — Das Bestreben der Volkswirthschaft in einem Staate, welcher fortwährend unabhängig seyn will, muss daher nur auf die Production aller seiner Bedürfnisse auf seinem Territorium gerichtet seyn. — Befriediget eine Nation ein ihr unentbehrliches Bedürfniss durch Producte eines fremden Landes, so ist sie stets von der producirenden Nation abhängig; eine Nation z. B., welche mit Vernachlässigung des Getreidebaues vorzüglich mit der technischen Production sich beschäftiget, hängt immer von jenen Ländern ab, welche sie mit Getreide versehen. Richtet aber eine Nation bey der Production ihr Haupt-Augenmerk auf das Bedürfniss fremder Nationen, so beruht diese Production auf keiner festen Basis; denn nach dem Angeführten kann das Bedürfniss der fremden Nationen

Digitized by Google

nur ein ausserwesentliches seyn, folglich muss es der Veränderung unterliegen. Jede Veränderung in diesem Bedürfnisse macht jedoch eine Veränderung der productiven Kräfte nöthig, und diese ist immer mit den grössten Schwierigkeiten verbunden; eine Nation z. B., welche die Bedürfnisse mehrerer andern nach technischen Producten zu befriedigen trachtet, folglich ihre producirenden Kräfte im Verhältnisse des gesteigerten Bedarfs vermehrt, wird, wenn diese Nationen ihren Bedarf selbst hervorbringen, die fürchtbaren Folgen einer Uebervölkerung wenigstens temporell zu leiden haben. —

Bey der Anwendung dieser Grundsätze zeigt sich nun einige Schwierigkeit in dem Falle, wenn einige Producte mehreren Ländern gemein sind, jedoch in Beziehung auf ihre Preise eine Verschiedenheit herrscht. Diese Verschiedenheit ist nämlich eine Folge der Ungleichheit der Staats-Einrichtungen, der Menge und des Werthes des Geldes, der Vertheilung des Vermögens unter den einzelnen Staatsbürgern, der Art des Productions-Betriebes. In diesem Falle collidiren nun in dem Lande, in welchem die Preise höher, als in einem andern sind, die Interessen der Consumenten, welche ein Product um den niedrigsten Preis zu kaufen wünschen, mit jenen der Producenten, welche durch ihre Production sich Wohlstand zu erwerben suchen. Auf die Seite der Producenten tritt indessen das angeführte Interesse des Staates, in seinem Territorium alle nothwendigen Bedürfnisse hervorzubringen; desshalb ist klar, dass das Interesse der Consumenten zurückstehen müsse, und dass sie sich nicht mit Recht beschweren können, wenn sie ein im Inlande verfertigtes Product theuerer bezahlen müssen, als dasselbe, im Auslande verfertiget; um so mehr, da bey der Bestimmung von jeder Art von Einkommen auf die Grösse der zum standesgemässen Aufwande nothwendigen Summe, und bey ihrer Berech-

Digitized by Google

nung auf die Preise der Genussmittel im Inlande gesehen wird.

Aus dem Angeführten entspringt nun für die Regierungen der einzelnen Staaten die Aufgabe, Massregeln zu ergreiffen, um den Preis im Auslande verfertigter Waaren mit dem der Producte des Inlandes wenigstens gleich zu machen, damit die Production im Inlande nicht durch die Concurrenz wohlfeilerer Artikel des Auslandes gestört werde. Diese Massregeln bestehen nun darin, dass die Einfuhr einzelner Artikel in einem Lande theils ganz untersagt, theils nur gegen Bezahlung einer Auflage, gleich der Preisdifferenz zwischen in- und ausländischem Producte, belegt wird.

Es versteht sich übrigens von selbst: 1) dass das Angeführte nur gelten könne von Staaten, deren Territorium einen solchen Umfang hat, dass die Existenz der Grundlage, die Production der Bedürfnisse der Bewohner in dem Territorium, möglich ist; es wäre ein Absurdum, diess z. B. von einer der vier freyen Städte Deutschlands zu verlangen: 2) dass es nur die Regel sey, von welcher nach Lage der Sachen Ausnahmen gestattet werden können.

Über die entgegengesetzte Meynung vergl. RAU, *Grundsätze der Volkswirthschaftspflege §. 205. ff. p. 211 ff.; und über die ganze Lehre, die daselbst angeführten Schriftsteller.*

c. bey Eingriffen.

α) Recht des Privilegirten auf Entschädigung.

§. 106.

Handelt ein Bürger dem durch das Gewerbs-Privilegium ausgesprochenen Verbote entgegen, und fabrizirt ein privilegirtes Product, oder verwerthet ein von Nichtprivilegirten hervorgebrachtes, so ist es natürlich, dass dadurch für den

Digitized by Google

Privilegirten ein Nachtheil entsteht. Dieser Nachtheil besteht in dem Entgange des Gewinnes, den er aus der Fabrikation und Verwerthung der von dem Dritten verfertigten Producte hätte ziehen können. Da dieser Nachtheil aus einer Rechtsverletzung durch den fabrizirenden | Dritten entsteht, so erhellet von selbst, dass der Privilegirte durch sein Privilegium das Recht haben muss, Ersatz für denselben zu verlangen.

§. 107.

Die Grösse des entgangenen Gewinnes ist jedoch in häufigen Fällen ungemein schwierig zu berechnen; noch schwieriger aber ist der Beweis derselben. Zu demselben gehört nämlich nicht nur der Beweis der Thatsache, dass und wieviel von dem privilegirten Producte der Dritte verfertiget und verwerthet, sondern auch der, dass der Privilegirte eben so viele Producte hätte verwerthen können; ein Beweis, der, nimmt man keine Vermuthungen zu Hülfe, fast in keinem Falle wird vollständig geliefert werden können.

Vergl. Aretin, *Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Bayern. Jahrg.* 1811. *V. p.* 96.

β) *Strafe des Eingreifenden.*

§. 108.

Dieser Umstand, verbunden mit dem, dass die Producirung eines privilegirten Gegenstandes Uebertretung eines Verbotes ist, vorgenommen in der Absicht, daraus einen Gewinn zu ziehen, mag nun veranlasst haben, dass der Ein-

Digitized by Google

griff in ein Privilegium mit einer Strafe belegt und dass dem Privilegirten ein Antheil an der Strafe des gegen das Privilegium Fabrizirenden, die gewöhnlich in einer Geldstrafe und Confiscation besteht, gewährt wird.

Der einen privilegirten Gegenstand Nachmachende hat in FRANKREICH nach Art. 12. *des Ges. vom* 7. *Jänner* 1791 *dem Privilegirten allen Schaden zu ersetzen; nebstdem wird er in eine Strafe von* ¼ *dieses Schadens, welches aber die Summe von* 3000 *Fr. nicht übersteigen darf, verurtheilt; im Wiederholungs-Falle in die doppelte. Überdiess werden die nachgemachten Gegenstände confiscirt, so wie auch die Instrumente, mit Hülfe deren sie nachgemacht wurden, ferner die zur Nachmachung bereiteten Materialien (Beschluss vom* 31. *Decbr.* 1822.*) — Zeigt sich jedoch die Klage ungegründet, und ist der Kläger nicht bona fide, so hat er dem Beklagten allen Schaden zu ersetzen, und nebstdem die Strafe zu bezahlen, in welche sonst derselbe verurtheilt worden wäre.* PARDESSUS *l. c. t.* 5. *p.* 172. VINCENS *l. c. p.* 22.

Wer in PREUSSEN überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtiget zu haben, dem wird unter Zulastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, dass er im Wiederholungs-Falle mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, dass sämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weitern Benutzung übergeben werden, welchem ausserdem überlassen bleibt, im Wege des Civil-Prozesses den ihm zugefügten Schaden

Digitized by Google

gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen. Art. 12. *der Verordn. vom* 14. *Octbr.* 1815.

In ŒSTERREICH *werden Eingriffe in die Privilegien mit einer Strafe von* 100 *Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, die andere Hälfte dem Armenfond des Orts, wo das Erkenntniss in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.* §. 31. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

In BAYERN *werden Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien mit einer Geldbusse von* 100 *bis* 500 *fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider gemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegien-Besitzers confiscirt. Art.* 9. *des Ges. vom* 11. *Sept.* 1825.

In WÜRTEMBERG *wird nach Art.* 154. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828 *derjenige, welcher eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertiget, oder wissentlich nachverfertigte Gegenstände zum Verkaufe bringt, auf die Klage des Patent-Berechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bey ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräusserten oder verarbeiteten Gegenstände nach den Absatzpreisen des Letztern zu erstatten. Diess ist jedoch nur der Fall, wenn der Eingreiffende sich in bösem Glauben befindet. Art.* 156. *l. c.*

Vergl. RAU *l. c.* §. 207. 7. *p.* 210.

§. 109.

Es könnte nun die Frage entstehen, ob durch diesen gestatteten Antheil an der Strafe das Recht

Digitized by Google

des Privilegirten auf Entschädigung aufgehoben sey, oder nicht. Die verneinende Antwort möchte wohl die geeignete seyn, allein auch beygefügt werden müssen, dass der Antheil des Privilegirten an der Strafe von der Grösse der Beschädigung abgezogen werden müsse, da der Privilegirte nur Anspruch auf Entschädigung für seinen Verlurst hat, allein keinen auf einen Antheil an einer Strafe, die der Staat bloss wegen einer Uebertretung eines seiner Gesetze festgesetzt.

E. Dauer der Privilegien.

1) Im Allgemeinen.

§. 110.

Die Gewerbsprivilegien werden auf eine gewisse Zeitdauer verliehen. In Beziehung auf dieselbe kommen verschiedene Bestimmungen vor; entweder ist sie nämlich für alle Privilegien gleich, oder sie ist ungleich; die der ungleichen Dauer der Privilegien zu Grunde liegenden Zeitabschnitte sind bald länger, bald kürzer; sie bestehen nämlich bald aus Jahren, bald aus Lustren.

2) Länge derselben, und zwar:

a. gleiche Dauer aller Privilegien.

§. 111.

Die gleiche Dauer der Privilegien lässt sich durch den Mangel einer sichern Grundlage der Bestimmung der verschiedenen Länge der Dauer in jedem einzelnen Falle rechtfertigen. Es gibt

Digitized by Google

nämlich zur Festsetzung der Dauer eines Privilegiums keine andere Basis, als entweder den Willen des Privilegirten oder die Wichtigkeit und den Werth des privilegirten Objectes. Nun lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Dauer eines Privilegiums von dem grössten Einflusse auf die Industrie des Landes überhaupt seyn könne; der Wille des Privilegirten dürfte also keine Basis der Bestimmung der Dauer seyn. Aber auch gegen den Werth und die Wichtigkeit des Objectes als Basis könnte eingewendet werden, dass sich diese nicht genau bestimmen lasse.

b. ungleiche.

§. 112.

Dagegen lässt sich jedoch anführen, dass, wenn das Maximum der Dauer eines Privilegiums nicht eine für die Industrie nachtheilige Länge hat, die Bestimmung einer kürzern Dauer durch den Privilegirten keineswegs schädliche Folgen haben könne. Dieser wird nämlich sich eine kürzere Dauer gewöhnlich nur dann erwählen, wenn die Patenttaxe nach der Dauer sich regulirt, um einen minder kostspieligen Versuch über den Ertrag der Erfindung zu machen, als wenn er sich gleich für das Maximum der Dauer hätte privilegiren lassen, vorzüglich in dem Falle, wenn er sich sein Privilegium bis zum Maximum verlängern lassen kann.

Digitized by Google

§. 113.

Lässt sich ferner die Wichtigkeit und der Werth eines Privilegiums auch nicht mit Gewissheit vorausbestimmen, so ist es doch mit Wahrscheinlichkeit möglich, und es widerspricht der Natur der Gewerbsprivilegien nicht, wenn eine Erfindung, welche wahrscheinlich in Bälde einen starken Ertrag abwirft, und deren vielfache Vorbereitung der industriellen Thätigkeit einen grossen Vorschub gewährt, auf kürzere Zeit privilegirt wird, als eine Erfindung, bey welcher das Gegentheil Statt findet.

c. *Maximum.*

§. 114.

Welche Zeitdauer als das Maximum anzunehmen, lässt sich im Allgemeinen nicht mit Bestimmtheit angeben; die am häufigsten vorkommende sind fünfzehen Jahre, und in ausserordentlichen Fallen möchte auch noch eine Verlängerung derselben zuzulassen seyn.

Die längste Dauer der Privilegien in ENGLAND ist 14 *Jahre; sie können jedoch auch auf eine kürzere Zeitdauer ertheilt werden. Comp. des engl. Pat. Ges. bey* DINGLER *l. c. p.* 99. *in fin. u. p.* 393.— *Durch Parlaments-Acten kann in einzelnen Fällen und unter besondern Umständen der Termin auch verlängert werden. Comp. des Pat. Ges. bey* DINGLER *l. c. p.* 394.

Die Dauer eines Privilegiums in FRANKREICH ist nach Art. 8. *des Ges. vom* 7. *Jänner* 1791, *nach dem*

Digitized by Google

Wunsche des Bittstellers, 5, 10 *oder* 15 *Jahre. Im Falle bey einem Einführungs - Privilegium das Object desselben im Auslande schon privilegirt ist, darf die Dauer des Privilegs in* FRANKREICH *die des Privilegs im Auslande nicht überschreiten. Decret vom* 13. *August* 1810. *Die bestimmte Zeitdauer kann der König verlängern. Beschl. v.* 5. *März* 1822 *gegen tit.* 1. *Art.* 8. *des Ges. vom* 25. *März* 1791. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 399. VINCENS *l. c. p.* 18 *u.* 25. CHAPTAL *l. c. p.* 371.

In PREUSSEN *ist die kürzeste Dauer eines Patentes sechs Monate, die längste* 15 *Jahre. Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815. *Art.* 4. *Der Patentsucher gibt zwar die Zeitdauer an, für welche er ein Patent zu erhalten wünscht, indessen entscheidet darüber das Finanz - Ministerium. Art.* 3. *der angef. Verordn.*

Die längste Dauer eines Privilegiums in ŒSTERREICH *ist* 15 *Jahre.* §. 2, 13 *u.* 19. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820. *Die Bestimmung einer kürzern, so wie deren Verlängerung bis zum Maximum der Dauer hängt von dem Privilegiensucher ab.* §. 2, 13 *et* 16. *des angef. Gesetzes.*

In BAYERN *ist die längste Dauer eines Privilegiums* 15 *Jahre. Art.* 9. *des Ges. vom* 11. *Sept.* 1825. — *Die Bestimmung der Anzahl der Jahre der Dauer geht vom Privilegiensucher aus.* §. 48, 2. *c. u.* §. 56. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825. *Privilegien auf kürzere Dauer als das Maximum können auf Ansuchen bis zu demselben verlängert werden.* §. 56. *der Instr. vom* 28. *Dcbr.* 1825.

In WÜRTEMBERG *ist die längste Privilegiums-Dauer ein Zeitraum von* 10 *Jahren. Durch die Gesetzgebung kann sie verlängert werden. Art.* 149. *der allg. Gew. Ordn. v.* 22. *April* 1822. *Wer ein Patent auf weniger als* 10 *Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer verlangen, wenn er sie vor dem Antritte des letzten Jahres, oder bey*

Digitized by Google

Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher bewilligten Patentdauer nachgesucht hat. Art. 152. *der angef. allgem. Gew. Ordn. — Die Dauer der Einführungs-Patente kann übrigens die Dauer des im Auslande für denselben Gegenstand ertheilten Privilegs nicht überschreiten. Art.* 161. 2. *der angef. allg. Gew. Ordn.*

3) *Erlöschen der Privilegien und zwar:*

a. nach Ablauf der Zeit seiner Dauer.

§. 115.

Ein Gewerbsprivilegium erlischt in der Regel nach Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt worden ist.

In FRANKREICH wird nach Ablauf der Zeit des Privilegs das Object desselben Gemeingut. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 400.

In ŒSTERREICH erlöschen die Privilegien mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit. Ges. vom 8. *Decbr.* 1820. §. 23. *g.*

Eben so in BAYERN, §. 50. *der Instr. v.* 28. *Decbr.* 1825, *und WÜRTEMBERG, Art.* 160. *Nr.* 1. *der allg. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

b. vor Ablauf derselben.

α) wegen Collision mit höheren Staatsinteressen.

§. 116.

Es können jedoch Fälle vorkommen, in welchen die Wirkungen des Privilegiums vor diesem Zeitpunkte aufhören.

Diess ist der Fall, wenn es sich zeigt, dass die Ausübung des Privilegiums der allgemeinen Wohlfahrt schädlich ist, oder den Gese-

Digitized by Google

tzen des Landes widerstreitet; denn die Regierung kann nie etwas Schädliches oder Gesetzwidriges gestatten. Der Umstand, dass durch das Privilegium viele Staatsbürger an der Production des erfundenen Gegenstandes gehindert werden, kann zwar häufig der Industrie nachtheilig seyn; allein er ist kein Grund zur Ungültigkeit des Privilegiums, da er eine aus der Natur der Privilegien hervorgehende Folge ist.

In ENGLAND sind Patente nur dann zulässig, wenn sie nicht gegen die Gesetze, noch dadurch für den Staat nachtheilig sind, dass sie den Preis der Waaren in dem Lande erhöhen, oder die Gewerbe beeinträchtigen, oder überhaupt nachtheilig sind. — Die Anwendung des letzten Falles ist jedoch mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 398. PRECHTL *l. c. p.* 93.

Sowohl die öffentliche Behörde, als Privatpersonen können in FRANKREICH auf Einziehung eines Privilegs antragen, wenn die Erfindung den Gesetzen, den Sitten und der öffentlichen Sicherheit entgegen ist. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 401.

In ŒSTERREICH sind Privilegien nicht zu ertheilen oder aufzuheben, wenn sich aus dem Gesuche oder aus der Beschreibung ergibt, dass die Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizey- oder Sanitäts-Rücksichten, oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten. §. 6 *u.* 8 *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1810.

In BAYERN erlischt ein Privilegium, wenn sich bey der Ausübung desselben zeigen würde, dass die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise oder das Product selbst gegen sanitätspolizeyliche Rücksichten oder gegen das Staats-In-

Digitized by Google

teresse streiten, oder für die gemeine Wohlfahrt gefährlich seyen. §. 55. 1. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

Eben so in WÜRTEMBERG, *wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hiebey anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen. Art.* 160. *Nr.* 5. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

β) wegen Mangel der Vorbedingungen.

αα. in Beziehung auf die Fähigkeit der Subjecte.

§. 117.

Ein Gewerbsprivilegium erlischt vor dem Ablaufe der Zeitdauer, für welche es ertheilt wurde, wenn sich der Mangel einer der Vorbedingungen zeigt. Also in Beziehung auf das Subject: wenn der Privilegirte nicht Erfinder, Entdecker oder Verbesserer ist; oder wenn er mit mehreren in Gesellschaft tritt, als das Gesetz gestattet; oder wenn er, wo es das Gesetz verbiethet, im Auslande für denselben Gegenstand privilegirt ist. Dass der Privilegirte auf das Privilegium verzichten könne, versteht sich von selbst.

Vergl. die Anmerk. zu den §§. 34—46.

Für einen Verzicht kann man es aber nicht ansehen, wenn der Privilegirte die Klage gegen Eingriffe in sein Privilegium unterlässt. Beschluss des Cassationshofes vom 18. *Nivose Jahr XI.* VINCENS *l. c. p.* 11. MERLIN *l. c. p.* 800.

Über das Gemeinrechtliche, vergl. PÜTTER, *auserlesene Rechtsfälle, Th.* 2. *Resp. CCXXVI. No.* 203. *et* 204.

Digitized by Google

ββ. in Beziehung auf die Fähigkeit des Objectes.

§. 118.

Das Object kann das Erlöschen des Privilegiums vor Ablauf seiner Zeitdauer zur Folge haben, wenn es demselben an den nothwendigen Eigenschaften einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung fehlt.

Vergl. die Anmerk. zu den §§. 47 — 55.

γγ. in Beziehung auf die Mittheilung.

§. 119.

Dasselbe ist der Fall, wenn sich zeigt, dass die Mittheilung der Erfindung nicht die erforderlichen Eigenschaften habe; dass sie entweder mangelhaft, oder falsch, oder unverständlich sey.

In ENGLAND ist ein Patent ungültig: 1) wenn die Beschreibung falsch ist; 2) wenn sie zweydeutig ist, so dass sie das Publikum irre führt, und endlich 3) wenn das in der Beschreibung angegebene Verfahren das Product nicht hervorbringt. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 400 *et* 401. PRECHTL *l. c. p.* 93.

In FRANKREICH wird ein Privilegium eingezogen, wenn in der Beschreibung die eigentlichen Mittel der Production verheimlichet sind; oder wenn der Privilegirte das Product durch erst später erfundene Mittel, für welche er keine Zusatz-Erklärung abgegeben, verfertigt. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 401. CHAPTAL *l. c. p.* 375.

In ŒSTERREICH erlöscht ein Privilegium, wenn es der Beschreibung an einem der in der Anmerk. zu §. 133. *angegebenen Merkmahle mangelt.*

Digitized by Google

In BAYERN hat jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von andern nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge. §. 48 *u.* §. 55. 3. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

Dasselbe gilt nach Art. 158. 2. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828 *in WÜRTEMBERG.*

δδ. in Beziehung auf die Ausübung.

§. 120.

Wird das Privilegium in der bestimmten Zeit nicht ausgeübt, oder die Ausübung längere Zeit hindurch unterbrochen, so hat diess ebenfalls die Erlöschung des Privilegiums zur Folge.

Vergl. die Anmerk. zu §. 72.

εε. in Beziehung auf die Taxen und andere Bedingungen.

§. 121.

Diess tritt endlich auch ein, wenn der Privilegirte die Bedingungen hinsichtlich der Bezahlung der Taxen nicht erfüllt; so wie auch, wenn er gegen eine der ihm sonst etwa noch gesetzten Bedingungen handelt.

Nichtbezahlung der Privilegiums-Taxe hat in FRANKREICH Einziehung des Privilegs zur Folge. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 401. VINCENS *l. c. p.* 20.

Nicht gehöriges Einhalten der Zahltermine der Privilegiums-Taxen veranlasst in ŒSTERREICH die Ein-

Digitized by Google

ziehung des Privilegiums. §. 15 *u.* 23. *f. des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

In BAYERN erlischt ein Privilegium, wenn die zweyte Hälfte der Privilegiums-Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird. §. 55. 4. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

Unterlässt in PREUSSEN der Patentirte innerhalb 6 *Wochen die Bekanntmachung des erhaltenen Patents, so gilt dasselbe für erloschen. Art.* 5. *der Verordn. vom* 14. *Oct.* 1815.

γ. in ausserordentlichen Fällen.

§. 122.

In allen den bisher angeführten Fällen hat der Privilegirte wegen Erlöschung des Privilegiums keine Entschädigung zu verlangen, ja es kann Fälle geben, wo er noch mit einer andern Strafe zu belegen ist; z. B. wenn er absichtlich eine falsche Mittheilung der Erfindung machte. — Zuweilen kann jedoch auch das Wohl des Staates das Erlöschen des Privilegiums verlangen, indem durch dasselbe die industrielle Thätigkeit in einem hohen Grade gehemmt würde. In einem solchen Falle gelten dieselben Grundsätze wie bey der Abtretung des Eigenthumes zu Staats-Zwecken, jedenfalls hat jedoch der Privilegirte Anspruch auf Entschädigung.

In ENGLAND ahndet z. B. das Gesetz Betrug, und verhängt schwere Strafen in dem Falle, wenn man zwey verschiedene Methoden erfunden hat, um dieselbe Sache hervorzubringen, und diese in der Specification beschrieben werden, wenn man nur auf eine derselben unter dem

Digitized by Google

Titel Einer Methode ein Patent erhielt; was eine Folge fehlerhafter Stellung des Affidavit (vergl. Anmerk. zu §. 132.) ist. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 91.

In WÜRTEMBERG unterliegt der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluss der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen, oder unrichtig dargestellt hat, der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe. Art. 159. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

In FRANKREICH ist durch das Gesetz von 1791 *verfügt, dass die Regierung das Geheimniss und das Recht des Erfinders kaufen, und vor Ablauf der Privilegiumsdauer zum Gemeingute machen kann.* VINCENS *l. c. p.* 26.

In ŒSTERREICH wird, im Falle der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren oder nicht zu ertheilen findet, die bezahlte Taxe zurückvergütet, was in andern Fällen nicht geschieht, §. 17. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

Dasselbe ist in BAYERN der Fall. §. 57. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

In WÜRTEMBERG befreyet die vor dem Ablaufe der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents von der Bezahlung der im Zeitpunkte derselben noch nicht verfallenen Raten. Art. 151. *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

Vergl. BÜSCH *l. c. p.* 221. — WEBER, *Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Thl.* 1. *pag.* 50. STRUBE, *rechtl. Bedenken. Thl.* 2. *p.* 318. MÜLLER, *promtuarium juris voce: privilegium. Nr.* 92. *ibique citati.*

Digitized by Google

F. Verfahren in Privilegiensachen.

1) Im Allgemeinen.

§. 123.

Die Thätigkeit der Regierungen in Gewerbs-Privilegiensachen kann auf doppelte Weise in Anspruch genommen werden, entweder durch die Ertheilung der Privilegien oder durch Streitigkeiten über ertheilte Privilegien.

2) Competenz.

§. 124.

Ein Privilegium enthält stets eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetze; es ist ein für einen besondern Fall gegebenes Gesetz. Desshalb ist es auch natürlich, dass es nur von der gesetzgebenden Gewalt ertheilt werden kann. Hat diese jedoch einmal die Ertheilung von Gewerbs-Privilegien beschlossen, auch die Normen festgesetzt, unter welchen sie ertheilt werden sollen, so kann die Verleihung in jedem einzelnen Falle der vollziehenden Gewalt überlassen werden, so lange dieselbe nicht unter Bedingungen geschieht, welche von den gesetzlich gegebenen Normen abweichen; denn in diesem Falle muss wieder die gesetzgebende Gewalt das Privilegium ertheilen.

Soll in ENGLAND ein Privilegium über die gesetzlich längste Dauer verlängert werden, so muss diess durch eine Parlamentsacte geschehen. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 394. — *Eben diess ist der*

Digitized by Google

Fall, wenn jemand von der Eintragung der Specification befreyt seyn will. Prechtl *l. c. p.* 87.

In FRANKREICH *war der Gesetzgebung der Fall einer Verlängerung eines Privilegs über seine anfängliche Dauer durch den Art.* 8. *des Tit. I. des Ges. vom* 25. *May* 1791 *vorbehalten; in neuerer Zeit ertheilte aber der König eine solche Verlängerung. Beschluss v.* 5. *März* 1822. Pardessus *l. c. t.* 1. *p.* 399. Vincens *l. c. p.* 21.

In WÜRTEMBERG *wird nur im Wege der Gesetzgebung ein Privilegium auf einen längern Zeitraum als zehn Jahre verliehen. Allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1825 *Art.* 149.

Vergl. über das Gemeinrechtliche: Weber, *Erläuterungen der Pandecten, nach Hellfeld. Th.* 1. *p.* 48.

§. 125.

Handelt es sich aber über die Wirkungen des Privilegiums, also über die Subsumtion eines einzelnen Falles unter das Gesetz, so ist die Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten Aufgabe der richtenden Gewalt.

3) Eigentliches Verfahren.

§. 126.

Der Ertheilung eines Privilegiums muss vorhergehen das Anmelden des Privilegiensuchers, die Erfüllung der Vorbedingungen durch denselben und die Prüfung über die Existenz der Bedingungen.

Digitized by Google

a) Anmeldung.

§. 127.

In Beziehung auf das Anmelden des Privilegiensuchers kömmt ein doppeltes Verfahren vor; entweder kann diese Anmeldung im Allgemeinen geschehen bloss verbunden mit dem Gesuche, für eine Erfindung kein Privilegium ertheilen zu wollen, ohne wenigstens den Anmeldenden davon zu benachrichten, damit er die Priorität seiner Erfindung nachweisen und sich ein Privilegium ertheilen lassen könne; oder mit der Anmeldung ist zugleich das Gesuch um Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums verbunden.

α) zur Sicherung des Privilegiums.

§. 128.

Für das blosse Anmelden führt man an, dass oft ein Erfinder mit seiner Erfindung noch nicht gänzlich im Reinen seyn könne, dass es ihm jedoch auch nicht möglich sey, bey seinen Versuchen ein strenges Geheimniss zu bewahren; wolle er sich aber die Wirkungen eines Privilegiums sichern, so bleibe ihm, wenn man das blosse Anmelden nicht gestatte, nichts übrig, als sowohl die ursprüngliche Erfindung, als auch jede Verbesserung, welche er an derselben vornehme, privilegiren zu lassen, ein Verfahren, welches der vielen Taxen wegen ungemein kostspielig sey.

In ENGLAND hat sich durch die Gestaltung der blossen Anmeldung das Institut des Caveats ausgebildet. Ein

Digitized by Google

Caveat ist nämlich eine Erinnerung oder Notiz, die bey gewissen Stellen, durch welche jedes Patent zu laufen hat, hinterlegt wird, in welcher die Natur der Erfindung beschrieben ist, und welche das Verlangen enthält, dass kein Pateut über den erwähnten Gegenstand ertheilt werde, ohne dass die in dieser Notiz vorgemerkten Personen darüber in Kenntniss gesetzt werden. Die gewöhnliche Form eines Caveat ist: Caveat vor Ertheilung eines Patentes an irgend eine Person oder Personen auf — (Hier wird der Titel oder Gegenstand der Erfindung hergeschrieben, für welche man Schutz verlangt), ohne dass es dem A. B. zu N. N. angezeigt wird.

Die Wirkung eines solchen Caveats, welche ein Jahr lang dauert, ist, dass der Attorney oder General-Solicitator oder der Staats-Secretär, wenn irgend ein Patent für eine ähnliche Erfindung, wie jene, für welche durch das Caveat Schutz nachgesucht wird, verlangt wird, der Parthey davon Nachricht geben. Findet auf diese Nachricht die Parthey es wahrscheinlich, dass das verlangte Patent dasjenige Patent beeinträchtigen könnte, worüber dieselbe ein Caveat eingereicht hat, so meldet sie sich gegen dieses Patent, und beyde Parteyen werden vor den General-Solicitator geladen, damit jede privatim und confidentiell ihre Ansprüche machen kann. Zeigt es sich hiebey, dass die Erfindungen beyder Theile identisch seyen, so war es früherhin gebräuchlich, zu einer Untersuchung zu schreiten, um zu bestimmen, wem die Priorität der Erfindung zukomme; gegenwärtig pflegt man aber den Partheyen zu rathen, sich zu verbinden, und gemeinsam ein Patent zu nehmen, oder die Sache so zu schlichten, dass die Erfinder nicht gemeinsame Concurrenten werden. Comp. des engl. Pat. Ges. bey Dingler *l. c. p.* 86, 87 *et* 88.

In dem Falle, wo die Partheyen mit der Entscheidung des General-Solicitators nicht zufrieden sind, oder dass

Digitized by Google

die Zeit, sich dem Laufe eines bereits eingeleiteten Patentes zu widersetzen, zu kurz ist; reicht man ein Caveat bey dem grossen Siegel ein; selten aber mit Erfolg, indem der Kanzler meistens entscheidet, dass das Patent, nachdem es einmal zum grossen Siegel gekommen, nicht mehr aufgehalten werden solle. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 90.

Über die Fälle, wo es rathsam ist, ein Caveat einzureichen, vergl. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 88 *et* 89.

Über die Missstände, die mit dem Caveat verbunden sind, sieh: Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 87 *et* 90. PRECHTL *l. c. p.* 89. 90 *et* 91.

In BAYERN wird eine vorläufige Anzeige einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst, auch bey dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, nicht beachtet. §. 18. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

§. 129.

Dagegen wird jedoch behauptet, dass ein solches blosses Anmelden viele Missbräuche im Gefolge habe. Die Anmeldung müsse nämlich der Natur der Sache nach nur in allgemeinen Ausdrücken geschehen, und da könne es auch vorkommen, dass manche sich bloss anmeldeten, um, wenn für eine unter einen solchen allgemeinen Ausdruck subsumirt werden könnende Erfindung ein Privilegium gesucht würde, durch den Widerspruch gegen dessen Ertheilung einen Vortheil zu erlangen.

Digitized by Google

§. 130.

Diese doppelten Misstände könnten vielleicht vermieden werden, wenn solche Anmeldungen wohl gestattet würden, bey ihnen aber, mit Ausnahme der Bitte um Privilegiumsertheilung, alle Förmlichkeiten der mit einer solchen Bitte verbundenen Anmeldungen erfüllt seyn müssten.

Vergl. hierüber PRECHTL *l. c. p.* 91.

β) zur Erhaltung des Privilegiums.

§. 131.

Eine Anmeldung mit der Bitte um Ertheilung eines Privilegiums muss jedoch mit den nöthigen Belegen der Existenz der Vorbedingungen der Privilegiumsertheilung versehen seyn, damit die verleihende Behörde einen Anhaltspunkt ihrer Entscheidung habe.

In ENGLAND regulirt sich das Verfahren bey Patent-Verleihungen auf folgende Weise:

1) *Der Erfinder macht eine eidliche Erklärung (Affidavit), in welcher er aussagt, dass er irgend etwas entdeckt oder erfunden hat, was er umständlich beschreibt, und dass er der erste und wahre Erfinder davon ist.*

2) *Macht er ein Ansuchen (petition) um ein Patent auf diese Erfindung oder Entdeckung.*

3) *Das Ansuchen wird von dem Staats-Secretär des Haus-Departements (Secretary of State for the Home Department) dem General-Solicitator (Attorney or Solcitor General) zugestellt.*

4) *Der General-Solicitator erstattet hierüber Bericht.*

Digitized by Google

5) *Der General-Solicitator erhält eine, von dem Souverain unterzeichnete, Vollmacht zur Bill.*

6) *Der General-Solicitator fasst eine Bill für das Patent ab, welche gleichfalls von dem Souverain unterzeichnet wird.*

7) *Die Bill und die Abschrift davon werden einem der Schreiber des Signets (clerks of the signet) und des Privat-Siegel-Lords (Lord Privy seal) zugestellt.*

8) *Der Patentträger erhält das grosse Siegel, und in Folge der dabey obwaltenden Bedingung (proviso or condition) wird*

9) *eine Beschreibung der Erfindung im Kanzeley-Hofe (Court of Chancery) einregistrirt, die man die Erklärung (Specification) nennt. — Comp. der engl. Pat. Ges. bey* DINGLER *l. c. p.* 85.

In FRANKREICH muss derjenige, welcher ein Brevet erhalten will: 1) *sich an das Secretariat der Prefectur seines Departements wenden, und dort schriftlich erklären, ob er ein Erfindungs-, Verbesserungs- oder Einführungs-Privilegium will;* 2) *zugleich, versiegelt, eine genaue Beschreibung der Mittel und des Verfahrens, welche die Erfindung ausmachen, nöthigenfalls mit Zeichnungen, (Grundriss und Durchschnitt) und Modellen versehen, hinterlegen. Das Siegel wird erst in dem Augenblicke, wo der Erfinder sein Privilegium erhält, geöffnet. In Folge dieser Hinterlegung ertheilt der Minister des Innern ein Certificat über die gestellte Bitte, welches nach der Ordonnanz vom* 25. *Jänner* 1807 *provisorisch die Wirkung des vom Könige selbst unterfertigten Brevets hat.* PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 398. VINCENS *l. c. p.* 20. — *Am Ende jedes Vierteljahres werden die ertheilten Brevets durch eine in das Bulletin des lois eingerückte königliche Ordonnanz bekannt gemacht.* VINCENS *l. c. p.* 20. MERLIN *l. c. p.* 800. CHAPTAL *l. c. p.* 374.

Digitized by Google

In PREUSSEN muss derjenige, welcher ein Patent erhalten will, sein Gesuch bey der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift, und so weit es möglich ist, durch diese 3 Mittel zugleich, beyfügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben, und für welchen Zeitraum zu haben wünscht. Die Regierung veranlasst eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuches an das Finanz-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen lässt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patentes entscheidet, und demnächst das Patent ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfaltig aufbewahren lässt. Verordn. vom 14. *Octob.* 1815. *Art.* 3.

In ŒSTERREICH hat derjenige, welcher ein ausschliessendes Privilegium zu erhalten wünscht, bey dem Kreisamte, in dessen Bezirke er sich aufhält, sein Gesuch einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl der Jahre, auf welche er ein Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte, genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beyzulegen. §. 2. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820. — *Das Kreisamt hat dem Privilegienbewerber einen Empfangschein (Certificat) auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienbewerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die Be-*

Digitized by Google

stätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung anzusetzen sind. §. 3. des angeführten Gesetzes. — Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienbewerbers, Tag und Stunde der Übermachung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers sogleich bey der Überreichung anzusetzen, und diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug, längstens binnen 3 Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu senden. §. 5. des angef. Gesetzes. — Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung etc. einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung etc. in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich, oder den Landesgesetzen zuwider sey; darüber gleichfalls ohne Verzug, längstens binnen 8 Tagen ihren Bericht an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde zu erstatten, und sammt dem Gesuche die mit der Bestätigung des Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf deren Umschlag sie bloss den Tag des Empfanges und der Weiterbeförderung an die Commerzhofstelle beyzufügen hat, unerbrochen beyzulegen. §. 6. des angef. Ges. — Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit oder Gesetzwidrigkeit aus Staatsrücksichten bey der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auffallen, welche solche Erhebungen nothwendig machen, und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläufige Anzeige an die zur Leitung der Commerz-

Digitized by Google

Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde binnen 8 Tagen zu machen. §. 7. des angef. Ges. — Eine Eröffnung der von den Privilegienwerbern zu überreichenden versiegelten Beschreibungen bey der Landesstelle darf nur bey solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Facultät erforderlich ist. §. 8. des angef. Ges. — Die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde erstattet über die von den Länderstellen einlangenden, mit den gedachten Erfordernissen gehörig versehenen, Privilegiengesuche Vortrag an den Kaiser, erwirkt die Ausfertigung der Privilegien-Urkunden unter den nöthigen Vorsichten und Clauseln, und veranlasst die Aushändigung derselben an den Privilegirten nebst der gewöhnlichen Kundmachung. §. 9. des angef. Gesetzes.

In BAYERN hat sich ein Bewerber um ein Privilegium mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber eine in deutscher Sprache verfasste, oder wenigstens mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende genaue Beschreibung derselben verschlossen einzureichen. Darüber wird dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation (nach Tag und Stunde), und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage wörtlich übeinstimmende amtliche Bescheinigung ausgestellt. — Wird das Privilegiumsgesuch mittelbar bey einer untern Behörde übergeben, so hat sich dieselbe mit keiner Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das M.

Digitized by Google

nisterium des Innern zu befördern. Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Beschreibung findet nur bey Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, und nur auf Verfügung des Ministeriums Statt; in allen übrigen Fällen wird auf das Gesuch selbst hin die Privilegiums-Urkunde ausgefertiget, und die eingekommene Beschreibung drey Jahre lang verschlossen beym Ministerium aufbewahrt. §. 48 *u.* 49. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

In WÜRTEMBERG hat nach Art. 145. *der allg. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828 *derjenige, welcher um ein Erfindungs-Patent nachsucht, seine Eingabe dem Bezirks-Amte seines Wohnortes oder derjenigen Gemeinde, in welcher er die auf seine Erfindung gegründete Gewerbs-Niederlassung errichten will, zu übergeben, dieser Eingabe eine in's Einzelne gehende erschöpfende und getreue Beschreibung seiner Erfindung beyzufügen, worin diejenigen Mittel und Eigenschaften, welche er als seine Erfindung in Anspruch nimmt, besonders heraus zu heben sind. Diese Beschreibung kann versiegelt beygeschlossen, und in diesem Falle von dem Bezirks-Amte nicht eröffnet werden. Über die geschehene Übergabe, den Tag und die Stunde derselben, wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Bescheinigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beygefügten Beschreibung und deren Beylagen unter Anzeige des Zeitpunktes der Übergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt, welches das Patent ausfertiget. Art* 146 *u.* 147. *der angef. Gew. Ordn.*

Die Form des Gesuches um ein Patent in ENGLAND findet sich im Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 93.

Das Formular eines solchen Gesuches in ŒSTERREICH enthält Beylage A. zum Ges. vom 8. *Decbr.* 1820.

Digitized by Google

b) Beweis der Existenz der Vorbedingungen.

α) der Fähigkeit des Subjectes (durch Eid).

§. 132.

Unter diesen Vorbedingungen nimmt einen Hauptpunkt die ein, dass der Privilegiensucher auch privilegirbar sey, oder mit andern Worten, dass er der wirkliche Erfinder. Zum Belege verlangt man in einigen Ländern, dass der Privilegiensucher eidlich erhärte, dass er der Erfinder sey. Gegen dieses Verlangen führt man jedoch an, dass dasselbe alle die Gefahren in seinem Gefolge habe, welche man den Eiden in Angelegenheiten, wo für den Schwörenden ein Vortheil hervorgeht, vorwirft.

In ENGLAND ist es nothwendig, dass der Patentsucher eidlich erhärte, dass er der Erfinder, und dass seine Erfindung neu sey. Desshalb muss jedem Patentgesuche eine eidliche Erklärung (Affidavit) beyliegen.

Die Form derselben, die auf einem Eides-Stempel zu 2 Schill. 6 P. (1 fl. 30 kr.) geschrieben, und vor einem Master oder auf dem Lande von einem Master Extraordinary in Chancery beschrieben werden muss, ist folgende: A. B. beschwor und sagte aus, dass er nach vielem Nachdenken und Aufwande (hier kömmt der genaue Titel der Erfindung) erfunden hat; dass er der erste und wahre Erfinder hiervon, und dass die besagte Erfindung ganz neu ist, und von Niemanden jemals angewendet und gebraucht wurde, nach seinem bessten Wissen und Gewissen. A. B. Beschworen zu N., den N. N. des Monats N. N. vor mir C. D.

Man muss den Titel, den man der Erfindung in der

Digitized by Google

eidlichen Erklärung gibt, wohl erwägen, damit er genau die Erfindung bezeichnet, für welche man ein Patent verlangt; er darf weder mehr, noch weniger begreifen, als die Thatsachen ausweisen; er darf nicht von einer neuen Erfindung sprechen, wo es sich bloss um eine Verbesserung handelt, und umgekehrt. Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 91.

Ueber die Vorsichtsmassregel bey Abfassung des Affidavit sieh Comp. des engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 91 *u.* 92.

β) der übrigen Vorbedingungen, (durch eine Beschreibung).

§. 133.

Zur Prüfung über die Existenz der übrigen Vorbedingungen gehört eine genaue Kenntniss des zu privilegirenden Gegenstandes. Diese erhält man durch eine umfassende Beschreibung derselben sowohl als Product, als als Product eines gewissen Verfahrens. Diese Beschreibung dient theils zur Grundlage der Entscheidung, ob dem Objecte des Privilegiums das Prädicat einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung zukomme, theils, ob der Privilegiensucher die Bedingung einer genauen Mittheilung seiner Erfindung erfüllt habe.

In ENGLAND forderte man in den frühern Zeiten nicht, dass der Patentträger irgend eine Beschreibung seiner Erfindung einregistriren lassen sollte; späterhin wurde aber befohlen, dass eine vollständige und umständliche Beschreibung der Natur der Erfindung, und der Art und Weise, wie sie angewendet werden soll, in der Kanzley innerhalb einer gewissen Zeitfrist von Ausfertigung des Patentes einregistrirt werden muss, indem

Digitized by Google

sonst das Patent als null und nichtig angesehen wird. Diese Zeitfrist war, nach der jedesmaligen Ansicht des jedesmaligen General-Solicitators, verschieden. Sie war einmal auf vier Monate festgesetzt, dann auf Eines; gegenwärtig ist sie, für die gewöhnlichen Fälle, auf 2 Monate bestimmt. Man kann aber nöthigen Falles, auf geeignetes Ansuchen bey dem General-Solicitator, ehe er seinen Bericht zu Gunsten des Patentes abgibt, auch einen längern Termin erhalten, und für den Fall, dass man auch für Schottland ein Patent nachsucht, sind vier Monate zugestanden; sucht man auch ein Patent für Irland zu erhalten, so sind sechs Monate gestattet. — Comp. der engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 94. PRECHTL *l. c. p.* 85.

In ŒSTERREICH *muss die Beschreibung a) in deutscher, oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, verfasst seyn, und zwar b) in der Art, dass jeder Sachverständige den Gegenstand nach ihr zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beyfügen zu müssen. c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegs ausmacht, muss genau unterschieden und angegeben seyn. d) In der klaren und deutlichen Beschreibung dürfen keine Zweydeutigkeiten, die irre leiten können, vorkommen; endlich darf weder in den Mitteln noch in der Ausführungsweise etwas verheimlichet werden.* §. 2. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

In BAYERN *muss die in deutscher Sprache verfasste oder doch wenigstens mit einer Uebersetzung in dieser Sprache begleitete verschlossen einzureichende Beschreibung in allen Beziehungen erschöpfend, und in dem Maase genau seyn, dass jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande ist.*

Digitized by Google

Bey Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich vor dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt seyn. Der äussere Umschlag dieser verschlossenen Beschreibung muss enthalten: a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird. §. 18. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825.

§. 134.

Die nöthige Vollständigkeit dieser Beschreibung erfordert oft, dass ihr Zeichnungen oder Modelle beygelegt seyen, indem ohne solche das gehörige Verstehen derselben oft unmöglich, noch öfter aber äusserst schwierig ist.

In ENGLAND ist das Beylegen von Zeichnungen und Modellen nicht absolut erforderlich; sie müssen aber nothwendig dort beygefügt werden, wo der Mechanismus ohne dieselben schwer zu verstehen ist. Comp. der engl. Pat. Ges. bey DINGLER *l. c. p.* 401. PRECHTL *l. c. p.* 89.

In FRANKREICH ist das Beylegen von Zeichnungen (Grundriss und Durchschnitt) und Modellen nothwendig. PARDESSUS *l. c. t. I. p.* 398. VINCENS *l. c. p.* 20. CHAPTAL *l. c. p.* 374.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

In PREUSSEN genügt die Einreichung von Zeichnungen oder Modellen auch ohne Beschreibung; wo möglich sind aber alle drey Mittheilungs-Mittel zu verbinden. Verordn. vom 14. Oct. 1815. Art. 3.

In ŒSTERREICH ist nach §. 3. des Ges. vom 8. Decbr. 1820 das Beylegen von Zeichnungen und Modellen nicht unumgänglich nothwendig.

In BAYERN sind die Beschreibungen zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern zu versehen. §. 48. der Instr. vom 28. Decbr. 1825.

Eben so in WÜRTEMBERG Art. 145. der allgem. Gew. Ordn. vom 22. April 1828.

§. 135.

Ist die Bezahlung einer Privilegientaxe als Vorbedingung der Erlangung eines Privilegiums gesetzt, so ist häufig selbe, oder ein Theil derselben sogleich bey Einreichung der Anmeldung zu erlegen, häufig wird sie jedoch erst nach ertheiltem Privilegium bezahlt.

In FRANKREICH ist die Privilegientaxe mit den Expeditionsgebühren gleich bey Eingabe des Gesuches zu erlegen; ausnahmsweise wird gestattet, die Hälfte 6 Monate nach dem Datum des Brevets zu bezahlen. VINCENS l. c. p. 20.

In ŒSTERREICH ist die Hälfte der Privilegiums-Taxe gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, zu bezahlen. §. 15. des Ges. v. 8. Decbr. 1820.

In BAYERN ist, wenn der Privilegirte nicht vorzieht, die ganze Privilegiumstaxe sogleich und auf einmal zu

Digitized by Google

entrichten, die Hälfte bey der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen 3 *Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, zu bezahlen.* §. 57. *der Instr. v.* 28. *Decbr.* 1825.

In WÜRTEMBERG ist die erste Rate der Taxe bey der Aushändigung des Patents zu entrichten, die Bezahlung der übrigen verfällt je mit dem Anfange eines neuen Jahres der Patentdauer. Art. 151. *der allg. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1822.

c) Prüfung über die Existenz der Vorbedingungen.

§. 136.

Dass diese Belege einer Prüfung unterworfen werden müssen, geht aus der Natur der Sache hervor; allein sowohl über die Zeit als die Art der Vornahme derselben sind die Ansichten verschieden.

In ENGLAND wird bey der Verleihung des Patentes über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung oder Verbesserung, und über die übrigen Punkte, welche zur Gültigkeit eines Patentes gehören, keine Untersuchung gepflogen, sondern die Erörterung dieser Punkte wird erst vorgenommen, wenn über die Gültigkeit des bereits ertheilten Patentes ein Rechtsstreit entsteht. PRECHTL *l. c. p.* 82.

In FRANKREICH findet über den Werth und die Neuheit einer Erfindung keine Untersuchung statt; desshalb wird auch nach Art. 2. *des Regierungsbeschlusses vom* 3. *Vendémiaire des Jahres* 9 *jedem Brevet beygefügt: le gouvernement, en accordant un Brevet d'invention sans examen préalable, n'entend garantir en aucune*

Digitized by Google

manière, ni la priorité, ni le merite, ni le succès d'une invention. VINCENS l. c. p. 19. MERLIN l. c. p. 802. CHAPTAL l. c. p. 375.

In PREUSSEN werden die Belege der Erfindung vor der Privilegiums-Ertheilung einer Prüfung von Sachverständigen unterworfen, und zwar sowohl bey der Provinzial-Regierung, als auch nöthigen Falles beym Finanz-Ministerium. Verordn. vom 14. Octob. 1815. Art. 3.

Da in ŒSTERREICH nach §. 9. des Ges. vom 8. Decbr. 1820 die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde an den Kaiser Bericht zu erstatten hat, so wird sie wohl über die Existenz der Vorbedingungen eine Prüfung anstellen. Vergl. übrigens §. 6 u. 8. des angef. Ges.

In BAYERN wird die Prüfung über die Existenz der Vorbedingungen erst 3 Jahre nach ertheiltem Privilegium vorgenommen. §. 49. vergl. mit §. 59. der Instr. vom 28. Decbr. 1825.

In WÜRTEMBERG wird diese Prüfung vor Ertheilung des Patents vorgenommen. Art. 147. der allem. Gew. Ordn. vom 22. April 1822.

α) Zeit der Vornahme derselben.

§. 137.

Was die Zeit der Vornahme betrifft, so verlangen Einige, dass die Prüfung vor, Andere, dass sie nach ertheiltem Privilegium angestellt werde. Die Nothwendigkeit einer der Ertheilung des Privilegiums vorhergehenden Prüfung sucht man dadurch darzuthun, dass man behauptet, ein Privilegium könne nur dann ertheilt werden, wenn die Vorbedingungen erfüllt seyen; dass diess geschehen, müsse die Prüfung ergeben. Werde

Digitized by Google

sie erst nach ertheiltem Privilegium angestellt, so würden häufig Privilegien wieder eingezogen werden müssen; diess schade jedoch dem Ansehen des Staates, indem dasselbe verlange, dass der Staat das, was er einmal bewilliget, nicht mehr zurücknehme.

§. 138.

Dagegen wird aber erinnert, dass man die Vorbedingungen ja als Resolutivbedingungen setzen könne, und dass in diesem Falle ein Einziehen eines Privilegiums wegen nicht erfüllter Bedingungen das Ansehen des Staates nicht zu schmälern vermöge. Eine Prüfung nach ertheiltem Privilegium sey aber desshalb der vorhergehenden vorzuziehen, weil bey letzterer der Erfinder gezwungen werde, sein Geheimniss zu offenbaren, ohne sicher zu seyn, dass er ein Privilegium erhalte.

§. 139.

Wird die nachfolgende Prüfung vorgezogen, so ist sie doch jedenfalls gleichzeitig, oder doch wenigstens gleich nach Ertheilung des Privilegiums vorzunehmen. Ein längeres Verschieben kann der Privilegirte nicht verlangen, denn seine Erfindung ist durch das Privilegium gesichert; eine schnelle Prüfung verlangt jedoch das öffentliche Wohl und die Würde des Staates, indem demjenigen, der die Vorbedingungen nicht erfüllt

Digitized by Google

hat, kein Spielraum gegeben werden darf, weder aus dem Privilegium Nutzen zu ziehen, noch durch selbes die industrielle Thätigkeit zu hemmen.

β) Art der Prüfung.

§. 140.

Hinsichtlich der Art der Prüfung sind die Meinungen vorzüglich getheilt in Beziehung auf die Frage, wer die Prüfung vorzunehmen habe. Einige verlangen, dass diess von der zu verleihenden Behörde mit Zuziehung von Sachverständigen zu geschehen habe; andere aber wollen dieser gar keinen Antheil zugestehen, und fordern, dass die Prüfung bloss vom Publikum ausgehen solle, in der Art, dass jedem eine Popular- dem Betheiligten aber eine Privatklage zustehen solle, wenn sich zeige, dass der Privilegirte die Vorbedingungen des Privilegiums nicht erfüllt habe.

§. 141.

Zur Vertheidigung der Forderung, dass die verleihende Behörde die Vornahme der Prüfung veranlassen solle, führt man an, dass es nothwendig sey, dass die Prüfung entweder vor oder doch wenigstens gleich nach der Privilegiumsertheilung angestellt werde. Diess könne jedoch nur dann Statt finden, wenn bestimmte Personen die Aufgabe der Prüfung hätten. Ueberliesse man diese Prüfung dem Publikum, und entzöge

Digitized by Google

einem Privilegirten, der die Vorbedingungen nicht erfüllt, sein Privilegium nur dann, wenn gegen ihn Klage gestellt worden, so könne man mit Sicherheit voraussehen, dass diess häufig nicht, häufig aber sehr spät geschehe.

§. 142.

Dagegen führt man aber an, dass die Prüfung, wenn auch mit Beyziehung von Sachverständigen durch die verleihende Behörde vorgenommen, häufig ein irriges Resultat hätte. Die Existenz der Vorbedingung der Neuheit, der wirklichen Verbesserung, der Vollständigkeit der Beschreibung, der Richtigkeit der Mittheilung könnte durch diese selten gehörig beurtheilt werden.

Vergl. Vincens *l. c. p.* 19. — Rau *l. c.* §. 42. 2. *p.* 210. Leuchs *l. c. p.* 241.

§. 143.

Es lässt sich nun zwar nicht läugnen, dass unter den angeführten Punkten manche seyen, deren genaue Prüfung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist; hingegen gibt es doch wieder manche Vorbedingung, deren Existenz nicht schwer erkannt werden kann, wie z. B. die Verständlichkeit und Klarheit der Beschreibung; es möchten daher wohl beyde Theile, die verleihende Behörde und das Publikum die Prüfung vorzunehmen haben.

§. 144.

Zu diesem Zwecke würden die Bedingungen der Privilegien getrennt. Die verleihende Behör-

Digitized by Google

de hätte die Fragen zu entscheiden: Steht der Privilegienertheilung kein polizeylicher Grund entgegen? Scheint die Erfindung von der Wichtigkeit zu seyn, dass sie ein Privilegium verdient? (Diess in jenen Ländern, wo nur wichtige Erfindungen privilegirt werden). Ist die mitgetheilte Beschreibung im allgemeinen verständlich und klar?

§. 145.

Dem Publikum würde aber die Prüfung aufgetragen über die Erfüllung der Bedingungen, dass der Privilegirte der Erfinder, dass der privilegirte Gegenstand die nöthigen Eigenschaften habe, dass die Mittheilung richtig sey. — Jeder, welcher einen Mangel dieser Bedingungen fände, sollte aufgefordert werden, inner einem peremtorischen Termine davon die Anzeige zu machen, und zugleich die gehörigen Beweismittel beyzubringen.

d) Verfahren in zweifelhaften Fällen.

§. 146.

Findet entweder die verleihende Behörde, oder ist ihr die Anzeige geschehen, dass eine Bedingung nicht erfüllt ist, so verlangt es die Billigkeit, dass der Privilegiensucher mit seinen Gründen und Beweisen dagegen gehört werde. Das Verfahren sollte aber möglichst summarisch seyn, damit der Privilegirte durch die Processkosten nicht zu Grunde gerichtet werde.

Digitized by Google

e) Bekanntmachung der ertheilten Privilegien.

α. Allgemeine Grundsätze.

§. 147.

Ist ein Privilegium ertheilt, so muss das Publikum davon in Kenntniss gesetzt werden, auch dann, wenn es keinen Antheil an der Prüfung über die Existenz der Vorbedingungen hat. Ein Privilegium ist nämlich ein specielles Gesetz, und dieses muss promulgirt seyn, um Gültigkeit zu erlangen. Ueber die Art dieser Bekanntmachung herrschen nun wieder die verschiedenartigsten Meinungen.

Ein Formular der Patente in ENGLAND findet sich im Comp. der engl. Pat. Gesetze bey DINGLER *l. c. p.* 185 — 191.

Ein Formular der ŒSTERREICHISCHEN *Privilegien, welche dreyfach, einmal für die gesammten Erbstaaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, dann für Ungarn, und dann für Siebenbürgen ausgefertiget werden; sieh Beyl. D. zum Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

§. 148.

Ein Theil verlangt bloss allgemeine Angabe des Gegenstandes, welcher privilegirt worden, während Andere eine genauere Angabe, noch Andere aber die genaueste Mittheilung der ganzen Erfindung fordern. Im ersten wie im zweyten Falle folgt zwar auch die vollständige Mittheilung der Beschreibung, aber erst nach Verlauf

Digitized by Google

theils einiger Jahre, theils der ganzen Privilegiumsdauer.

In ENGLAND ist die Einsicht der in dem Büreau des Lord-Kanzlers (the high court of chancery) eingetragenen Specificationen der Erfindungen Jedermann gestattet, und es können Copien von denselben erhalten werden. Gewöhnlich werden sie im Repertory of arts, manufactures and agriculture, dessen Redaction die Copien aus dem Einregistrirungs-Büreau (rolls chapel office) erhält, bekannt gemacht. Die Patentirten theilen ihre Specification auch selbst an diese oder andere Zeitschriften zur Bekanntmachung mit. Von dieser Eintragung (enrolement) der Specification der Erfindung, und demnach von der Bekanntmachung derselben kann Niemand dispensirt werden, ausser in besondern Fällen, aus wichtigen von dem Bittsteller dargelegten und gehörig constatirten Gründen durch eine Parlamentsacte. PRECHTL *l. c. p.* 86 *et* 87.

In FRANKREICH wird nach Ablauf der Privilegiendauer die Beschreibung durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht eine Ordonnanz des Königs ihre Geheimhaltung befiehlt. PARDESSUS *l. c. t.* 1. *p.* 400. *Die Beschreibungen und Zeichnungen kommen von dem Büreau des Ministeriums, wo sie aufbewahrt waren, in das Conservatorium der Künste, wo Jedermann ihre Einsicht gestattet ist.* VINCENS *l. c. p.* 21.

In PREUSSEN muss jeder Patentirte spätestens innerhalb sechs Wochen von Vollziehung des Patentes in den Amts- und Intelligenzblättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, dass, und worüber er ein Patent erhalten, und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen. Art. 5. *der Verord. vom* 11. *Octob.* 1815.

Digitized by Google

In ŒSTERREICH ist bey sämmtlichen Länderstellen ein Register eröffnet, in welches sämmtliche Privilegien, wie sie ertheilt worden sind, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt sind, oder ihrer allenfallsigen Nachfolger, ihrer Wohnsitze, des Datums der Ausfertigung der amtlichen Certificate, der Privilegiums-Urkunde, und der Erlöschungs-Zeit eingetragen werden. Ueber den Stand der nachherigen Ausübung werden gleichfalls Einträge gemacht. Die Einsicht in diese Register ist Jedermann gestattet. §. 24 *et* 25. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

In BAYERN ist, wie in Österreich ein ähnliches Register angelegt, aus welchem von Zeit zu Zeit Auszüge in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und in die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Den eingekommenen Beschreibungen wird nach Verlauf von drey Jahren die ausgedehnteste Publicität verschafft. §. 59. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1825. — *Dieser Termin der Bekanntmachung kann nur in ausserordentlichen Fällen, und wenn der Privilegien-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.* §. 59. *der angef. Instr.*

In WÜRTEMBERG kann die eingereichte Beschreibung des patentirten Gegenstandes während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patent-Inhabers 1) *bey entstandenem Streit über das Patent, der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der Letztern auf Verlangen mitgetheilt,* 2) *einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden: a) dass bey Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bey Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentszeit abgelaufen; b) dass derjenige, welcher um die Einsicht bittet, würtembergischer Staatsbürger, und im Lande*

Digitized by Google

wohnhaft sey; c) dass derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise; und d) dass er hinreichend Sicherheit dafür stelle, dass er während der Dauer des Patentes den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde. — Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zur Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt. Art. 150 *der allgem. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828. *Nach Erlöschung des Patentes ist jeder Staatsbürger berechtiget, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt es überlassen, dieselben in öffentlichem Druck bekannt zu machen. Art.* 163. *der angef. allgem. Gew. Ordn.*

Vergl. Rau *l. c.* §. 204. 6. *p.* 219. Leuchs *l. c. p.* 244 *u.* 245.

Vergl. Comp. des engl. Pat. Ges. bey Dingler *l. c. p.* 83.

β. Oberflächliche Bekanntmachung.

§. 149.

Die Vertheidiger der bloss allgemeinen Angabe des privilegirten Gegenstandes und der spätern ausführlichen Mittheilung führen an: der Zweck der Bekanntmachung sey ein doppelter, Publication eines Gesetzes, und Mittheilung einer Erfindung; erstere könne durch eine kurze Erklärung geschehen, und müsse natürlich sogleich erfolgen, die gleichzeitige Bekanntmachung der ganzen Erfindung sey jedoch nicht rathsam, weil

Digitized by Google

durch sie die Möglichkeit theils eines Eingriffes in das Privilegium, theils der Concurrenz des Auslandes herbeygeführt würde.

§. 150.

Auf dieselben Gründe stützen sich auch diejenigen, welche eine etwas genauere Angabe des privilegirten Gegenstandes verlangen. Diese genauere Angabe verlangen sie aber aus dem Grunde, weil nur durch sie deutlich werde, was privilegirt sey.

γ. Genaueste Bekanntmachung.

§. 151.

Dagegen behaupten diejenigen, welche die ganze Mittheilung bekannt gemacht haben wollen, dass man nur aus derselben beurtheilen könne, was eigentlich privilegirt sey; sie finden eine solche genaue Mittheilung auch aus dem Grunde nothwendig, weil durch sie erst die Beurtheilung über die Existenz der Vorbedingungen möglich wird; sie behaupten ferner, dass, unterbliebe auch die vollständige Bekanntmachung bis zum Ablaufe des Privilegientermines, doch durch alle Vorkehrungen nicht verhindert werden könne, dass die Beschreibungen geheim blieben; sie seyen nämlich die Grundlage der Entscheidung aller über die Privilegien entstehenden Streitigkeiten, als solche müssten sie bey denselben bekannt gemacht werden; man könne aber nicht verhindern,

Digitized by Google

dass nicht ungegründete Streitigkeiten erhoben würden.

§. 152.

Es ist übrigens nicht nöthig, dass die ganze Bekanntmachung gedruckt werde, es reicht hin, wenn die Einsicht gestattet wird. Diess gilt auch von den Fällen, wo die Beschreibung erst nach Ablauf eines Termines mitgetheilt wird.

f) Streitigkeiten in Gewerbs-Privilegiensachen.

α. Allgemeine Grundsätze.

§. 153.

Streitigkeiten in Privilegiensachen können entweder gegen den Privilegirten, oder gegen Dritte vorkommen. Die gegen den Privilegirten betreffen entweder den Mangel einer Vorbedingung der Privilegiumsertheilung oder einen Uebergriff seiner Befugnisse; die gegen Dritte den Eingriff derselben in die Befugnisse des Privilegirten.

Über die Nachtheile der Streitigkeiten in Privilegiensachen vergl. CHAPTAL *l. c. p.* 377. LEUCHS *l. c. p.* 216.

β. Streitigkeiten gegen den Privilegirten.

§. 154.

Die Streitigkeiten, welche wegen Mangel der Erfüllung einer Vorbedingung gegen den Privilegirten erhoben werden, entstehen gewöhnlich in dem Falle, wenn man ihm die Eigenschaft als Erfinder, oder der Erfindung diess

Digitized by Google

Prädicat abspricht. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten möchten wohl die verleihenden Behörden competent seyn; den Fall ausgenommen, wo es sich um civilrechtliche Punkte handelt.

In ENGLAND *ist in dem Falle, wenn ein Patent nicht gehörig erhalten wurde, der gewöhnliche Weg, dass man sich an den Kanzleyhof um ein scire facias unter dem Schutze der Krone wendet, welches unter der Autorität des Attorney-General auf Ansuchen irgend einer Parthey ertheilt wird. Comp. der englischen Pat. Ges. bey* DINGLER *l. c. p.* 402 *u.* 403.

In ŒSTERREICH *haben über die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung desselben, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingnissen der Verleihung aufzuheben sey, die politischen Behörden nach Massgabe ihres Wirkungskreises mit Vorbehalt des Recurses zu entscheiden.* §. 28. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820. *Bey den übrigen Streitigkeiten gegen den Privilegirten sind die ordentlichen Gerichte competent.* §. 29. *der ang. Ges.*

In BAYERN *sind in allen Fällen, wo es sich um Aufhebung des Privilegiums handelt, sie seyen veranlasst von Amtswegen oder auf Anrufen von Dritten, die Polizeybehörden competent, und von ihren Entscheidungen ist binnen* 14 *Tagen die Berufung an die nächst höhere Behörde gestattet, welche jedoch nur in dem Falle, wenn die Gültigkeit des Privilegiums von Dritten bestritten worden, Suspensiveffect hat,* §. 67 *und* 68. *der Instr. vom* 28. *Decbr.* 1828.

§. 155.

Ueberschreitet der Privilegirte die ihm aus dem Privilegium zustehenden Befugnisse, so ha-

Digitized by Google

ben diejenigen Behörden die Instruirung vorzunehmen und das Urtheil zu fällen, welchen die Leitung der technischen Production übertragen ist.

γ. Streitigkeit gegen Nichtprivilegirte.

§. 156.

Bey Klagen gegen Dritte wegen Eingriffen in die Berechtigung des Privilegirten ist zu unterscheiden, ob sie bloss die Sistirung des Eingriffes oder die Bestrafung des Eingreiffenden, oder endlich eine Entschädigungsforderung betreffen.

In ENGLAND kann der Patentträger auf doppelte Weise sein Recht schützen. — Entweder er kann gütlich ein Ansuchen einreichen (file a bill in equity) gegen seinen Gegner, damit demselben aufgetragen wird, seine Fabrikation einzustellen, anzugeben, wie viel er erzeugt und verkauft hat, und dann seinen Gewinn herauszubezahlen; oder er kann, nach dem gemeinen Gesetze, eine Klage auf Schadenersatz anbringen. In diesem Falle muss der Kläger zur Unterstützung seines Patentes durch Zeugen erweisen, dass er wirklich die Fabrikation, die Maschine, die Verbesserung, die der Gegenstand seines Patentes ist, erzeugt hat. Er muss dann beweisen, dass das Patentrecht beeinträchtigt wurde, und, sollte der Gegentheil nicht im Stande seyn zu zeigen, dass die Erfindung nicht neu war zur Zeit, wo das Patent ertheilt wurde, oder dass der Patentträger irgend eine Vorkehrung der Patent-Erlaubniss verletzte oder nicht erfüllte, so ist er berechtiget, so viel Schadensersatz zu fordern, als er erlitten hat. — Das Mittel der Güte wird jedoch vorgezogen. — — Wenn verschiedene Per-

Digitized by Google

sonen in verschiedenen Fällen ein Patent beeinträchtigen, so muss über jeden besonders ein Ansuchen gestellt werden. Comp. der engl. Pat. Ges. bey Dingler *l. c. p.* 402. Prechtl *l. c.*

In FRANKREICH hat nach Art. 10. *des Tit. II. des Ges. vom* 25. *May* 1791. *der Friedensrichter die Jurisdiction in Streitigkeiten über Eingriffe in Privilegien.* Pardessus *l. c. t.* 5. *p.* 171. Vincens *l. c. p.* 23.

In PREUSSEN hat der Privilegirte Beschwerden über Eingriffe in sein Privilegium vor der Regierung der Provinz, wo der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anzubringen, welche darüber mit Vorbehalt des Recurses an das Finanz-Ministerium entscheidet. Art. 10. *der Verordn. vom* 14. *Nov.* 1815.

In ŒSTERREICH hat der ordentliche Richter des Verletzers über Eingriffe in die Privilegien, Schadens-Ersatz und Verurtheilung in die Strafe zu urtheilen. §. 30. *des Ges. vom* 8. *Decbr.* 1820.

In BAYERN sind Beschwerden der Privilegien-Inhaber gegen unberechtigte Nachahmer oder Verkäufer von den Polizey-Behörden, ohne ein förmliches Streitverfahren zuzulassen, zu behandeln. §. 65. *der Instr. vom* 25. *Decbr.* 1825.

In WÜRTEMBERG sind in Privilegiensachen Verwaltungs-Stellen, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, competent. Art. 164. *der allg. Gew. Ordn. vom* 22. *April* 1828.

§. 157.

Die Sistirung des Eingriffes kann von der die technische Production leitenden Behörde verfügt werden; die Bestrafung des Eingreiffenden hat durch die Strafbehörde, wo sie von der Ci-

Digitized by Google

vilbehörde verschieden ist, zu geschehen; bey Streitigkeiten über eine Entschädigung ist endlich das Civilgericht die competente Behörde.

δ. Verfahren in beyden Fällen.

§. 158.

Jede dieser Behörden befolgt bey den Privilegienstreitigkeiten das gewöhnliche Verfahren, so ferne nicht besondere Gesetze ein anderes verfügen.

§. 129.

Grundlage der Entscheidung ist jedoch stets das Privilegium, und da dieses, was die Beschaffenheit des privilegirten Objectes betrifft, sich auf die Beschreibung bezieht, auch diese.

§. 160.

Fast immer wird es bey diesen Streitigkeiten auf das Gutachten von Sachverständigen ankommen; auch hierin folgen die angeführten Behörden dem gewöhnlichen Verfahren.

§. 161.

Eben so gelten auch in Beziehung auf Appellabilität, Instanzenzug, Appellationstermin und Rechtskraft die gewöhnlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

MAR 23 1903

Digitized by Google